

631-I

**Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern  
– RLBau 2011 –**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 25. Mai 2011 Az.: IIA/IIZ-42011-001/09 und 13-B 1003-2-21511/11**

An die Regierungen  
die Autobahndirektionen  
die Staatlichen Bauämter  
die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Anlage: Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern –  
RLBau 2011 –

**I.**

Die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1999 (AllMBl S. 221), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2002 (AllMBl S. 919), wird durch die nachfolgend bekannt gemachte Neufassung der RLBau 2011 ersetzt.

**II.**

Die Neufassung der RLBau 2011 enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die RLBau enthält ablaufbezogene Minimalregelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium der Finanzen, den nutzenden Verwaltungen und der Bauverwaltung. Auf Regularien, die seitens der nutzenden Verwaltungen, des Staatsministeriums der Finanzen sowie der Bauverwaltung zur Abwicklung eines Projektes

verwaltungsintern notwendig sind, ist in der Neufassung verzichtet worden, da diese als verwaltungsinterne Vorschriften aufzustellen und bei Bedarf ebenso verwaltungsintern zu ändern sind.

2. Im Abschnitt A wurden die bisher getrennten Abschnitte Organisation (A) und Haushalt (B) aus redaktionellen Gründen zusammengefasst.
3. Der neue Abschnitt B – Projektentwicklung enthält die Regelungen des Staatsministeriums der Finanzen über die Zusammenarbeit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) mit den nutzenden Verwaltungen und der Bauverwaltung hinsichtlich der Deckung des Unterbringungsbedarfs staatlicher Behörden und des Flächenmanagements für staatliche Gebäude.
4. Mit Bekanntmachung der RLBau 2011 werden gleichzeitig die Neufassungen der DIN-Normen
  - DIN 276:2008-12      Kosten im Bauwesen und
  - DIN 277:2005-2      Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau

eingeführt.

Die Änderungen sind im RLBau-Text sowie in den RLBau-Mustern durch Fußnoten erläutert.

5. Die Bezeichnung der RLBau-Muster hat sich wie folgt geändert:

M 2 (alt)	entfällt	
M 5 (alt)	neu:	M5 Kostenschätzung
M 6 (alt)	neu:	M6 Kostenberechnung
M 7 (alt)	neu:	M7 Erläuterungsbericht
M 8 (alt)	neu:	M1 Baubedarfsnachweisung – Ausgabemittelanforderung
M 9A (alt)	neu:	M2 Baubedarfsanmeldung Kleine Baumaßnahmen

M 9B (alt)	entfällt	
M 11 (alt)	entfällt	
M 12 (alt)	neu:	M3 Stellenplan
M 13 (alt)	neu:	M4 Flächenbedarfsplan
M 14 (alt)	neu:	M8 Bauübergabe
M 30 (alt)	neu:	M9 Objektbogen

### III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die RLBau 2011 wird gleichzeitig elektronisch veröffentlicht im Internet des Staatsministeriums des Innern

[www.innenministerium.bayern.de/bauen/hochbau/service](http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/hochbau/service)

sowie im Bayerischen Behördennetz

<http://hochbau.bybn.de/> (Vorschriften > RLBau / RBBau)

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1999 (AllMBI S. 221), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2002 (AllMBI S. 919), außer Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

Klaus Weigert  
Ministerialdirektor

**Anlage**

**zur Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Mai 2011**

**Richtlinien für die Durchführung von  
Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern**

**– RLBau 2011 –**

## Inhaltsverzeichnis

- A Organisation und Haushalt**
  - 1 Geltungsbereich
  - 2 Staatliche Bauverwaltung
  - 3 Bauherr
  - 4 Nutzende Verwaltung und Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle
  - 5 Immobilien Freistaat Bayern
  - 6 Dritte
  - 7 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan
  - 8 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
  
- B Projektentwicklung**
  - 1 Große Baumaßnahmen
  - 2 Kleine Baumaßnahmen
  
- C Bauunterhalt**
  - 1 Bauunterhaltsbedarf
  - 2 Anforderung der Ausgabemittel
  - 3 Zuweisung der Ausgabemittel
  - 4 Bauausführung
  
- D Kleine Baumaßnahmen**
  - 1 Baubedarf Kleine Baumaßnahme
  - 2 Bauunterlagen und Anforderung der Haushaltsmittel
  - 3 Zuweisung der Haushaltsmittel
  - 4 Bauausführung
  
- E Große Baumaßnahmen**
  - 1 Haushaltsunterlage-Bau
  - 2 Ausführungsunterlage-Bau
  - 3 Zuweisung der Haushaltsmittel
  - 4 Bauausführung
  
- F Bauübergabe und technisches Gebäudemanagement**
  - 1 Bauübergabe
  - 2 Technisches Gebäudemanagement
  
- G Rechnungslegung**
  - 1 Zuständigkeiten und Termine
  - 2 Einzelrechnung
  - 3 Aufbewahrungsfristen
  
- M Muster**
  - M1 Baubedarfsnachweis
  - M2 Baubedarfsanmeldung
  - M3 Stellenplan
  - M4 Flächenbedarfsplan
  - M5 Kostenschätzung
  - M6 Kostenberechnung
  - M7 Erläuterungsbericht
  - M8 Übergabeverhandlung
  - M9 Objektbogen

## Abschnitt A – Organisation und Haushalt

### 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) gilt für den staatlichen Hochbau in Bayern.

Sonderverfahren werden für den Einzelfall von der Obersten Baubehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und den Staatsministerien geregelt.

### 2 Staatliche Bauverwaltung

#### 2.1 Geschäftsbereich

Das Bauwesen gehört zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern<sup>1)</sup>.

#### 2.2 Aufgaben

Aufgabe der staatlichen Bauverwaltung ist es, den Baubedarf der Staatsverwaltung zu decken. Sie wirkt bei der Projektentwicklung mit, nimmt den Bauunterhalt wahr und wickelt staatliche Baumaßnahmen ab. Dabei koordiniert sie deren Durchführung und nimmt die Projektleitung durch Projektmanagement wahr. Sie kann hierbei in allen Projektphasen freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure beteiligen. Dabei bleibt sie jedoch unbeschadet der Verantwortung der freiberuflich Tätigen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bauaufgaben insgesamt verantwortlich.

#### 2.3 Zuständigkeiten

##### Oberstufe

In der Oberstufe nimmt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die Aufgaben des staatlichen Hochbaus wahr, bei Baumaßnahmen im Bereich der Bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen das Staatsministerium der Finanzen.

In der RLBau wird die Oberstufe einheitlich Oberste Baubehörde genannt, weil sie für die überwiegende Zahl der Fälle zuständig ist.

##### Mittelstufe

In der Mittelstufe nehmen die Regierungen die Aufgaben des staatlichen Hochbaus wahr, bei Baumaßnahmen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen<sup>2)</sup> diese selbst.

In der RLBau wird einheitlich der Begriff „Regierung“ verwendet.

##### Unterstufe

In der Unterstufe nehmen die staatlichen Bauämter<sup>3)</sup> die Aufgaben des staatlichen Hochbaus wahr.

In der RLBau wird einheitlich der Begriff „Bauamt“ verwendet.

### **3 Bauherr**

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde als Bedarfsträger<sup>4)</sup>.

In der RLBau wird für die oberste Staatsbehörde einheitlich der Begriff „Staatsministerium“ verwendet.

Die Staatsministerien bedienen sich, sofern nicht durch Gesetz eine Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, in allen Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus der staatlichen Bauverwaltung<sup>5)</sup>; diese vertritt den Bauherrn nach außen.

### **4 Nutzende Verwaltung und Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle**

Nutzende Verwaltung ist das Staatsministerium mit den ihm nachgeordneten Dienststellen. Sie nutzt die Liegenschaften des staatlichen Immobilienbestands (besonderes Grundvermögen) entsprechend ihrem Verwaltungszweck und bewirtschaftet sie<sup>6)</sup>.

Bauliche Anlagen können von mehreren Dienststellen gleichzeitig genutzt werden. Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle ist jeweils die allein nutzende oder diejenige Dienststelle mit dem größten Nutzflächenanteil<sup>7)</sup>.

### **5 Immobilien Freistaat Bayern**

Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) verwaltet mit Ausnahme einzelner Immobilienbestände, die sich für eine wirtschaftliche oder nutzerbezogene Optimierung nicht eignen<sup>8)</sup>, ressortübergreifend den staatlichen Immobilienbestand. Sie ist zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung unbeweglichen Vermögens, für Miet-, Pacht- und sonstige Vereinbarungen zur Nutzungsüberlassung im staatlichen Immobilienbestand und für das ressortübergreifende Flächenmanagement. Jegliche Maßnahmen zur Bedarfsdeckung und/oder zur Optimierung der Flächennutzung sind auf der Grundlage einer begründeten Empfehlung der Immobilien Freistaat Bayern vorzunehmen<sup>9)</sup>. Für Immobilien des Epl. 13 ist sie Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle und nimmt nur dafür die Aufgaben des Bauherrn wahr.

### **6 Dritte**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben können sich einzelne rechtlich selbstständige Bedarfsträger (u. a. Hochschulen<sup>10)</sup> in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Universitätskliniken<sup>11)</sup> der staatlichen Bauverwaltung bedienen. Schalten diese im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen die staatliche Bauverwaltung ein, ist die RLBau anzuwenden.

## 7 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan

Im Haushaltsplan des Freistaates Bayern werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs im Geschäftsbereich jedes Staatsministeriums nach dem Bayerischen Gruppierungsplan<sup>12)</sup> veranschlagt.

### 7.1 Hauptgruppe 5 – Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

Titel 517 01 / 517 31

Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Titel 519 ..

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Bauunterhalt)

Bei Kliniken, für die ein Wirtschaftsplan aufgestellt ist, erfolgt die Bewirtschaftung bei dem im Haushaltsplan festgelegten Titel der Gruppe 682.

### 7.2 Hauptgruppe 7 – Baumaßnahmen

Titel 701 ..

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten bis einschließlich 1.000.000 Euro ohne Grunderwerb (Kleine Baumaßnahmen)

Mehrere gleichartige, aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen eines Einzelplans auf demselben oder einem benachbarten Grundstück sind zu einer Baumaßnahme zusammenzufassen; ihre Eingliederung richtet sich allein nach den Gesamtkosten.

Die Ausgabemittel sind übertragbar<sup>13)</sup>.

Bei Kliniken, für die ein Wirtschaftsplan aufgestellt ist, erfolgt die Bewirtschaftung bei dem im Haushaltsplan festgelegten Titel der Gruppe 891.

Titel 710 .. – 749 ..

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten über 1.000.000 Euro ohne Grunderwerb (Große Baumaßnahmen)<sup>14)</sup>

Eine Baumaßnahme kann auch mehrere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und die Instandsetzung vorhandener Gebäude und Anlagen auf demselben oder einem benachbarten Grundstück umfassen; sie ist einheitlich zu bezeichnen. Wird für mehrere Verwaltungen ein gemeinsames Dienstgebäude (Ämtergebäude) errichtet, sind die Kosten nur in einem Einzelplan zu veranschlagen.

Die Ausgabemittel sind übertragbar. Sie bleiben im Allgemeinen bis zu zwei Jahre über das Haushaltsjahr hinaus, in dem das Bauwerk in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen wurde, verfügbar.

Ausgaben für Planungen – Kap. 03 63 Tit. 748 01

Dem Bauamt können aus diesem Titel vorläufig Haushaltsmittel zugewiesen werden, wenn Ausgaben zur Ausarbeitung von Unterlagen für eine Große Baumaßnahme anfallen und für diese noch keine Haushaltsstelle im Haushaltsplan vorgesehen ist.

Die Zuweisung von Haushaltsmitteln unter diesem Titel erfolgt durch die Oberste Baubehörde, sobald die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen vorliegt<sup>15)</sup>.

## **8 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

### **8.1 Grundsatz**

Maßnahmen des Bauunterhalts sowie Kleine und Große Baumaßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit<sup>16)</sup>, durchgeführt werden.

### **8.2 Zuweisung der Haushaltsmittel**

Die Zuweisung der Haushaltsmittel (Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen) zur Bewirtschaftung durch das Bauamt erfolgt über die jeweilige Verwaltungsorganisation des Staatsministeriums<sup>17)</sup> oder durch das Staatsministerium selbst.

### **8.3 Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis**

Mit der Zuweisung der Haushaltsmittel wird gleichzeitig die Befugnis übertragen, im Rahmen der Haushaltsmittel Verpflichtungen einzugehen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen. Die zuweisende Dienststelle kann über die verteilten Haushaltsmittel nicht mehr verfügen<sup>18)</sup>.

Die Bewirtschaftungsbefugnis schließt die Befugnis ein, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen<sup>19)</sup>.

### **8.4 Haushaltsüberwachungslisten**

Die Haushaltsüberwachungslisten über die Ausgaben (HÜL-A), Einnahmen (HÜL-E) und Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE)<sup>20)</sup> für Baumaßnahmen sind mit Hilfe der eingeführten DV-Programme zu führen.

Werden die Ausgabemittel für den Bauunterhalt nicht vom Bauamt bewirtschaftet, so ist die Mittel bewirtschaftende Behörde zur Haushaltsmittelüberwachung verpflichtet.

- 
- 1) Art. 1 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (BayRS 200-25-I) und Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung – StRGVV (BayRS 1102-2-S).
  - 2) Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSV) nimmt für den eigenen Wirkungsbereich (Kapitel 06 16 innerhalb des Einzelplans 06) die Funktion der fachaufsichtlich zuständigen Behörde der Mittelstufe wahr; das Staatsministerium der Finanzen ist hier Behörde der Oberstufe. Neben der liegenschafts- und haushaltsrechtlichen Zuständigkeit besteht für diesen Bereich aufgrund der Gemeinsamen Bekanntmachung von StMI, StMUK und StMF (GemBek vom 24. März 1975) auch die Zuständigkeit in denkmalpflegerischer bzw. denkmalrechtlicher Hinsicht. Die BSV stimmt alle Bauvorhaben, die gem. Art. 73 BayBO der Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange bedürfen oder generell denkmalpflegerische Aspekte beinhalten, direkt mit diesem ab. Die Auswahl freiberuflich Tätiger für Bauunterhalt, Kleine und Große Baumaßnahmen (Abschnitte C, D und E) sowie die Durchführung von VOF-Verfahren sind mit der BSV im Benehmen abzustimmen.
  - 3) Die Amtsbezirke und Amtssitze der Bauämter sind durch die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) vom 5. Dezember 2005 (BayRS 200-25-1-I) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (siehe Datenbank BAYERN-RECHT).
  - 4) Im Bereich des Epl. 01 ist der Landtag Bedarfsträger; im Bereich des Epl. 02 kann sowohl die Staatskanzlei als auch das Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten Bedarfsträger sein. Im Bereich des Epl. 11 ist der Oberste Rechnungshof Bedarfsträger.
  - 5) Art. 3 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (BayRS 200-25-I) und § 11 Abs. 5 StRGVV.
  - 6) VV Nr. 3.2 zu Art. 64 BayHO
  - 7) Bei staatseigenen kirchlichen Gebäuden wird die Funktion der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle durch das zuständige Staatliche Bauamt wahrgenommen.
  - 8) Nach Art. 9a Abs 3 HG 2005/2006 in der Fassung des NHG 2006 fallen nicht unter das Flächenmanagement der IMBY:
    1. öffentliche Straßen nach Art. 1 BayStrWG in der Baulast des Freistaates Bayern mit ihren Bestandteilen nach Art. 2 Nrn. 1 bis 3 BayStrWG einschließlich der Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 Bay-NatSchG,
    2. Gewässer, soweit sie von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet werden,
    3. Nationalparke gemäß Art. 8 BayNatSchG,
    4. Forstvermögen, soweit es von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet wird,
    5. die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
    6. staatseigene Liegenschaften, die aufgrund von Konkordaten oder besonderen Verträgen einer Religionsgemeinschaft oder einem kirchlichen Orden zur Nutzung überlassen sind, soweit sie im Ressortbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verwaltet werden,
    7. der umwehrte Bereich der Justizvollzugsanstalten und des Maßregelvollzugs.
  - 9) VV 3.3.5 zu Art. 64 BayHO; Ausnahmen siehe Abschnitt B.
  - 10) Art. 5 Abs. 5 BayHSchG
  - 11) Art. 5 Abs. 4 BayUniKlinG
  - 12) Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Oktober 2001 (FMBl S. 342, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch FMBek vom 19. November 2009 (FMBl S. 436, StAnz Nr. 49)
  - 13) Art. 19 BayHO
  - 14) Anlage S zum Haushaltsplan
  - 15) OBBS IIA1-0734.1-065/00 vom 1. Dezember 2000
  - 16) Art. 7 BayHO
  - 17) VV Nr. 1.2 und 1.3 zu Art. 34 BayHO
  - 18) VV Nr. 2.1 zu Art. 34 BayHO
  - 19) VV Nr. 2.2 zu Art. 34 BayHO
  - 20) VV Nr. 6, 7 und 8 zu Art. 34 BayHO

## Abschnitt B – Projektentwicklung

Im Rahmen der Projektentwicklung definiert die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle unter Beteiligung der nutzenden Dienststelle und des Staatsministeriums ihren Flächenbedarf oder ihren Bedarf zur Beseitigung von technischen und funktionalen Eignungsdefiziten baulicher Anlagen. Die grundlegende Entscheidung über die wirtschaftlichste Deckung des Flächenbedarfs einer nutzenden Verwaltung unter Abwägung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten ist das Ziel des von der Immobilien Freistaat Bayern durchzuführenden Flächenmanagements. Dieses führt zu einer begründeten Empfehlung der IMBY<sup>21)</sup>, die die Bedarfsdeckung durch Große (Abschnitt E) oder Kleine Baumaßnahmen (Abschnitt D) vorsehen kann.

### 1 Große Baumaßnahmen

#### 1.1 Flächenmanagement

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle meldet unter Beteiligung der nutzenden Dienststelle ihren Flächenbedarf beim Staatsministerium an. Als Flächenbedarf gelten auch Umbaumaßnahmen, die ohne Flächenmehrung den Umfang von mindestens 70 v. H. der Kosten eines vergleichbaren Neubaus erreichen. Mit dem grundsätzlichen Einverständnis des Staatsministeriums beauftragt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle bzw. der zwischen dem Staatsministerium und der Immobilien Freistaat Bayern vereinbarte Ansprechpartner die Durchführung des Flächenmanagements.

Als Grundlage für das Flächenmanagement stellt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle der IMBY eine Bedarfsbeschreibung zur Verfügung, bestehend aus:

- dem Stellenplan (Muster M3),
- dem Flächenbedarfsplan (Muster M4),
- den im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung einzelner Räume mit besonderen bautechnischen Anforderungen, Standardfestlegungen und dergleichen.

Das Bauamt unterstützt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle bei dieser Bedarfsbeschreibung, schätzt die Baukosten eines Neu-, Um- und Erweiterungsbaus überschlägig (Muster M5), stimmt diese Kostenschätzung mit der Obersten Baubehörde ab und berät die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle hinsichtlich des notwendigen Betriebspersonals für technische Anlagen.

Die IMBY stellt den Flächenbedarf im Einvernehmen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle fest<sup>21), 22)</sup>. Sie überprüft unter Mithilfe des Bauamts die Möglichkeiten der Bedarfsdeckung durch verfügbare Flächen im staatlichen Immobilienbestand (staats-eigene und bereits angemietete oder anderweitig überlassene fremde Flächen), Anmietung, Ankauf oder Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Das Bauamt legt dazu nach förmlicher Anfrage durch die IMBY ein oder mehrere baufachliche Gutachten mit fortgeschriebenen Kostenschätzungen (Muster M5) und Angaben zur Terminplanung vor. Grundsätzlich soll das Bauamt auch Stellung zu den Baunutzungskosten nehmen. Das Bauamt stimmt seine Angaben vor Weiterleitung an die IMBY mit der Obersten Baubehörde ab. Es kann im Einzelfall je nach Aufgabenstellung im Einvernehmen mit der IMBY freiberuflich Tätige einschalten. Die hieraus entstehenden Kosten trägt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Die IMBY klärt die Kostenübernahme mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle. Diese veranlasst die Zuweisung der Haushaltsmittel an das Bauamt, bevor ein Auftrag erteilt werden kann.

Die IMBY gibt gegenüber der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle nach Wirtschaftlichkeitsprüfung und Abwägung der möglichen Alternativen eine begründete Empfehlung zur Bedarfsdeckung<sup>21), 23)</sup>.

## 1.2 Bauantrag nach vorgeschaltetem Flächenmanagement

Führt die Empfehlung der IMBY für die Bedarfsdeckung zu einer Großen Baumaßnahme, legt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle einen Bauantrag vor. Dieser besteht aus

- der durch die IMBY festgestellten Bedarfsbeschreibung,
- der Empfehlung der IMBY zur Bedarfsdeckung,
- der durch das Bauamt fortgeschriebenen Kostenschätzung und
- dem durch das Bauamt erstellten baufachlichen Gutachten.

Folgt das Staatsministerium im Rahmen der Genehmigung des Bauantrags der Empfehlung der IMBY, veranlasst es bei einer Baumaßnahme mit voraussichtlichen Gesamtkosten<sup>24)</sup> bis einschließlich 5.000.000 Euro<sup>25)</sup> die Aufstellung einer Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau; Abschnitt E.1) durch die Bauverwaltung. Das Staatsministerium darf die Erstellung der HU-Bau erst veranlassen, wenn die Grundstücksfragen geklärt sind.

Folgt das Staatsministerium nicht der Empfehlung der IMBY oder liegen im Falle einer Baumaßnahme die voraussichtlichen Gesamtkosten über 5.000.000 Euro<sup>25)</sup>, beteiligt das Staatsministerium eine Projektkommission.

Die Projektkommission besteht aus Vertretern des Staatsministeriums, des Staatsministeriums der Finanzen und der Obersten Baubehörde.

Die Projektkommission entscheidet unter Federführung des Staatsministeriums über die Art der Bedarfsdeckung. Stimmt die Projektkommission der Bedarfsdeckung durch eine Baumaßnahme zu, hat sie auch über den Bauantrag zu entscheiden. Der im Einvernehmen gefasste Beschluss der Projektkommission soll grundsätzlich die Genehmigung des Bauantrags sowie die Zustimmung zur Erteilung des Planungsauftrags für die Erstellung der HU-Bau enthalten und damit die Projektentwicklung abschließen. In geeigneten Fällen kann die Zustimmung auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.

## 1.3 Bauantrag ohne vorgeschaltetes Flächenmanagement

Für Umbaumaßnahmen ohne Flächenmehrung, deren Kosten weniger als 70 v. H. der Kosten eines vergleichbaren Neubaus betragen, sowie für alle Baumaßnahmen in Liegenschaften, die grundsätzlich nicht dem Flächenmanagement der IMBY unterliegen<sup>21)</sup>, ist eine Beteiligung der IMBY nicht erforderlich.

Das Bauamt legt der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle – soweit erforderlich – ein baufachliches Gutachten über das vorgeschlagene Grundstück mit einer fortgeschriebenen Kostenschätzung (Muster M5) und Angaben zur Terminplanung vor. Grundsätzlich soll das Bauamt auch Stellung zu den Baunutzungskosten nehmen. Zu diesem Zweck kann es je nach Aufgabenstellung freiberuflich Tätige einschalten. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel dafür ist vor Beauftragung zwischen dem Staatsministerium und dem Bauamt zu klären (Abschnitt A 7.2). Das Bauamt stimmt seine Angaben vor Weiterleitung mit der Obersten Baubehörde ab.

Die Bedarfsbeschreibung und das baufachliche Gutachten einschließlich der fortgeschriebenen Kostenschätzung bilden zusammen mit dem Grundstücksvorschlag den Bauantrag.

Bei Bedarfsdeckung durch eine Baumaßnahme mit voraussichtlichen Gesamtkosten<sup>24)</sup> bis einschließlich 5.000.000 Euro<sup>25)</sup> genehmigt das Staatsministerium den Bauantrag und veranlasst die Aufstellung einer HU-Bau bei der Obersten Baubehörde; diese erteilt dem Bauamt den Planungsauftrag. Das Staatsministerium darf die Erstellung der HU-Bau erst veranlassen, wenn die Grundstücksfragen geklärt sind.

Bei voraussichtlichen Gesamtkosten über 5.000.000 Euro<sup>25)</sup> beteiligt das Staatsministerium eine Projektkommission (Abschnitt B 1.2), die über die Baumaßnahme entscheidet. Der im Einvernehmen gefasste Beschluss der Projektkommission soll grundsätzlich die Genehmigung des Bauantrags sowie die Zustimmung zur Erteilung des Planungsauftrags für die Erstellung der HU-Bau enthalten und die Projektentwicklung abschließen. In geeigneten Fällen kann die Zustimmung auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.

## 2 Kleine Baumaßnahmen

Bei Kleinen Baumaßnahmen zur Schaffung einer zusätzlichen Fläche<sup>26)</sup> von mehr als insgesamt 250 qm, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang innerhalb von drei Jahren erfolgen soll, beteiligt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle die IMBY. Auf die Durchführung des Flächenmanagements sind die Regelungen unter Abschnitt 1.1 anzuwenden; bei Kleinen Baumaßnahmen entfällt jedoch die Beteiligung der Obersten Baubehörde.

Führt die aufgrund des Flächenmanagements abgegebene Empfehlung der IMBY zu einer Kleinen Baumaßnahme, stellt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle eine Baubedarfsanmeldung (Abschnitt D 1.2) unter Beteiligung des Bauamts auf.

---

21) VV 3.3.5 zu Art. 64 BayHO

22) Kann zwischen der Regionalvertretung der IMBY und dem Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung das erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden, so wird die Geschäftsführung der IMBY mit dem Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung einen vertieften Einigungsversuch unternehmen (vertieftes Konsensverfahren). Kann das Einvernehmen dabei nicht erzielt werden, ist das Einvernehmen auf Ministerialebene herzustellen (Eskalationsverfahren).

23) Kann zwischen der Regionalvertretung der IMBY und dem Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung kein Einvernehmen über die Empfehlung zur Bedarfsdeckung hergestellt werden, findet ein vertieftes Konsensverfahren statt. Führt dies nicht zum Erfolg, ersetzt die Entscheidung der Projektkommission ein Eskalationsverfahren.

24) ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (ohne Kostengruppen 100, 611, 612, 760 und 775) einschl. Umsatzsteuer

25) Für Große Baumaßnahmen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gilt gemäß 10.2.2 HvR die Wertgrenze von 10.000.000 Euro.

26) entspricht NF 1–6 nach DIN 277-2:2005-02

## Abschnitt C – Bauunterhalt

### (Gruppe 519 und 682 BayGPI)

Zum Bauunterhalt gehören alle Maßnahmen, die der Instandhaltung und Instandsetzung der baulichen Anlagen sowie der Außenanlagen dienen, jedoch keine wesentlichen Wertsteigerungen zur Folge haben. Wert steigernde bauliche Veränderungen und Ergänzungen bis zu einer Grenze von einschließlich 100.000 Euro pro Liegenschaft und Jahr gelten als Bauunterhalt.

#### 1 Bauunterhaltsbedarf

##### 1.1 Feststellung des Bauunterhaltsbedarfs

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle und das Bauamt stellen unter Beteiligung der nutzenden Dienststelle den Umfang der notwendigen Bauunterhaltsmaßnahmen (Bauunterhaltsbedarf) gemeinsam fest; das Bauamt schätzt hierzu die Kosten. Bei Miet- und Pachtverhältnissen stellt die IMBY fest, ob eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Bauunterhaltsmaßnahme besteht. Der Bauunterhaltsbedarf wird nach Erfordernis bei einer Ortsbegehung ermittelt. Das Bauamt kann freiberuflich Tätige hinzuziehen.

Der Bauunterhaltsbedarf wird jährlich für das nächste und das darauf folgende Jahr ermittelt bzw. fortgeschrieben; in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Bei der Feststellung des Bauunterhaltsbedarfs ist vorrangig den Erfordernissen des Personenschutzes (u. a. Standsicherheit, vorbeugender Brandschutz), der Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, des Substanzerhalts und der Energieeinsparung Rechnung zu tragen.

In den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden die nach Abschnitt C den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen obliegenden Aufgaben durch die Bauämter wahrgenommen. Bei den Aufgaben nach den Abschnitten C 2 und C 3 treten die Regierungen an die Stelle derjenigen Dienststellen, die den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen vorgesetzt bzw. den Staatsministerien unmittelbar nachgeordnet sind. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Universitäten und Hochschulen.

Bei Kliniken geht die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts auf diese über<sup>27)</sup>; sie können die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die staatliche Bauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen.

##### 1.2 Baubedarfsnachweis

Der Baubedarfsnachweis (Muster M1) ist für jede Liegenschaft getrennt und nach Haushaltsjahren gegliedert aufzustellen. Die beabsichtigten Bauunterhaltsarbeiten sind ausreichend zu erläutern und nach ihrer Dringlichkeit zu ordnen. Ihre Notwendigkeit ist kurz zu begründen. Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführen sind, sind unter einer laufenden Nummer zu erfassen.

Die jeweiligen Zuständigkeiten der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle und des Bauamts sind voneinander abzugrenzen. Das Bauamt veranlasst sämtliche Bauunterhaltsmaßnahmen, für die insbesondere bau-, vergabe- oder arbeitsschutzrechtliche, ingenieurtechnische oder gestalterische Kenntnisse erforderlich sind.

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle kann unter Mitwirkung des Bauamts nur solche Bauunterhaltsarbeiten durchführen lassen, die keinen baufachlichen und baurechtlichen Sachverstand erfordern. Das Bauamt ist darüber vor Einleitung des Vergabeverfahrens in Kenntnis zu setzen. Auf die Besonderheiten der Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens ist Rücksicht zu nehmen.

Daneben kann die nutzende Dienststelle im Einvernehmen mit dem Bauamt Eigenleistungen erbringen. Im Baubedarfsnachweis sind für diesen Fall lediglich die Material- und Gerätekosten zu berücksichtigen.

## 2 Anforderung der Ausgabemittel

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle fordert die Ausgabemittel durch die Übersendung einer Ausfertigung des Baubedarfnachweises (Muster M1) jeweils zum 1. November bei der vorgesetzten Dienststelle an.

Diese unterrichtet das Staatsministerium, wenn die Ausgabemittelanforderungen erheblich von den globalen Zuweisungen des Vorjahres abweichen.

## 3 Zuweisung der Ausgabemittel

Das Staatsministerium weist die Ausgabemittel der unmittelbar nachgeordneten Dienststelle global nach Möglichkeit bis zum 1. März zu. Diese verteilt die Ausgabemittel entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit möglichst in je einer Zuweisung an das Bauamt oder die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle zur selbstständigen Bewirtschaftung.

Werden die Ausgabemittel für den Bauunterhalt im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung bewirtschaftet, sollen sie global im Rahmen des Budgets möglichst frühzeitig im Haushaltsjahr ohne Bildung von Rücklagen zugewiesen werden<sup>28)</sup>. Im Einzelfall kommt auch eine Zuweisung der Ausgabemittel über die Budget bewirtschaftende Behörde an die Bauämter in Betracht.

Ausgabemittel, die voraussichtlich bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht benötigt werden, sind der zuweisenden Dienststelle unverzüglich zum Einzug zurückzumelden. Das Bauamt teilt der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle bzw. der Mittel bewirtschaftenden Behörde auf Anforderung am Jahresende den Ausgabenstand mit.

## 4 Bauausführung

### 4.1 Vergabe und Abrechnung der Bauleistungen

Das Bauamt stimmt die Ausführung der Bauunterhaltsarbeiten, insbesondere die Ausführungszeit, mit der Grundbesitz bewirtschaftenden und der nutzenden Dienststelle ab. Die Bauunterhaltsarbeiten sind im Rahmen der zugewiesenen Ausgabemittel so rechtzeitig zu vergeben, dass sie noch vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können.

Für Arbeiten, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zu Beginn des Haushaltsjahres auszuführen sind, dürfen bis zu 50 v. H. der Bauunterhaltungsmittel des laufenden Jahres zu Lasten des neuen Haushaltsjahres, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der zu erwartenden Mittelzuweisung, vergeben werden; in Einzelfällen ist dies rechtzeitig mit der zuweisenden Dienststelle abzustimmen.

Rechnungen über Bauunterhaltsarbeiten, die die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle beauftragt, sind durch diese gemäß BayHO festzustellen<sup>29)</sup>.

Für die Bewirtschaftung der Ausgaben zur Bauunterhaltung des Allgemeinen Grundvermögens gelten besondere Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen (Sonderregelung)<sup>30)</sup>.

### 4.2 Unvorhergesehene Bauunterhaltsarbeiten (Sofortmaßnahmen)

Notwendige Sofortmaßnahmen, insbesondere zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit, sind unter Einhaltung des durch die Notlage gebotenen Maßes mit den verfügbaren Mitteln vorrangig durchzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, beantragt die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle unverzüglich die erforderliche Ausgabemittelverstärkung (Muster M1)<sup>31)</sup>.

<sup>27)</sup> Art. 128a Abs. 6 BayHSchG

<sup>28)</sup> VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO in Verbindung mit Nr. 13.7 HvR in der jeweils gültigen Fassung

<sup>29)</sup> Art. 70 ff. BayHO

<sup>30)</sup> VV Nr. 1.2 zu Art. 64 BayHO

<sup>31)</sup> Art. 116 BayHO und VV zu Art. 116 BayHO

## Abschnitt D – Kleine Baumaßnahmen (Gruppe 701 und 891 BayGPI)

Alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten<sup>32)</sup> bis einschließlich 1.000.000 Euro, mit denen neue bauliche Anlagen geschaffen werden oder eine Liegenschaft in ihrem Bestand geändert wird, sind Kleine Baumaßnahmen; davon ausgenommen sind Wert steigernde bauliche Veränderungen und Ergänzungen bis zu einer Grenze von einschließlich 100.000 Euro pro Liegenschaft und Jahr, die als Bauunterhalt gelten.

### 1 Baubedarf Kleine Baumaßnahmen

#### 1.1 Feststellung des Baubedarfs

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle stellt unter Beteiligung des Bauamts und der nutzenden Dienststelle den Bedarf an dringend notwendigen Kleinen Baumaßnahmen fest, der bei der nächsten Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden soll.

Große Baumaßnahmen dürfen dabei nicht in mehrere Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten bis einschließlich 1.000.000 Euro aufgeteilt werden.

Bei Kleinen Baumaßnahmen zur Schaffung einer zusätzlichen Fläche<sup>33)</sup> von mehr als insgesamt 250 qm, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang innerhalb von drei Jahren erfolgen soll, ist vor Aufstellung der Baubedarfsanmeldung (Abschnitt D 1.2) das in Abschnitt B 2 beschriebene Verfahren zum Flächenmanagement durchzuführen.

In gemieteten oder gepachteten Liegenschaften sind grundsätzlich keine Kleinen Baumaßnahmen durchzuführen. Wenn in Ausnahmefällen davon abgewichen werden soll, ist in der Baubedarfsanmeldung das Rechtsverhältnis darzulegen, aufgrund dessen der Staat die Baumaßnahme durchführt. Ferner ist anzugeben, wie lange das Miet- oder Pachtverhältnis noch läuft und wie bei seiner Beendigung die Wert erhöhenden Investitionen abgelöst werden sollen. Die IMBY ist hierüber durch die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle zu informieren.

In den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden die nach Abschnitt D 1 den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen obliegenden Aufgaben durch die Bauämter wahrgenommen. Bei den Aufgaben nach den Abschnitten D 1.2, D 2 und D 3 treten die Regierungen an die Stelle derjenigen Dienststellen, die den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen vorgesetzt bzw. den Staatsministerien unmittelbar nachgeordnet sind. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Universitäten und Hochschulen.

Bei Kliniken geht die Verantwortung für Kleine Baumaßnahmen auf diese über<sup>34)</sup>; sie können die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die staatliche Bauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen.

#### 1.2 Baubedarfsanmeldung

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle stellt eine Baubedarfsanmeldung (Muster M2) auf. Dabei sind die Maßnahmen, die im nächsten Haushaltsplan veranschlagt werden sollen, mit Dringlichkeitsstufe I und diejenigen, die im darauf folgenden veranschlagt werden sollen, mit Dringlichkeitsstufe II zu bezeichnen. Die Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen sind vom Bauamt zu schätzen; Bauunterlagen sind zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Die nutzende Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bauamt Eigenleistungen erbringen. In der Baubedarfsanmeldung sind für diesen Fall lediglich die Material- und Gerätekosten zu berücksichtigen.

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle übersendet die Baubedarfsanmeldung an ihre vorgesetzte Behörde, die diese beurteilt, falls erforderlich deren Dringlichkeitsstufen abändert und sie an das Staatsministerium weiterleitet.

## **2 Bauunterlagen und Anforderung der Haushaltsmittel**

### **2.1 Bauunterlagen**

Das Staatsministerium teilt der ihm unmittelbar nachgeordneten Dienststelle nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen anhand der vorliegenden Baubedarfsanmeldungen mit, in welcher Höhe Ausgabemittel voraussichtlich bereitgestellt und welche Baumaßnahmen durchgeführt werden können. Daraufhin veranlasst das Staatsministerium oder die ihm unmittelbar nachgeordnete Dienststelle bei der Regierung die Aufstellung der erforderlichen Bauunterlagen. Diese erteilt dem Bauamt den Planungsauftrag. Mit der Planung sind alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen verbindlich abzuklären und ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen. Das Bauamt bestimmt Art und Umfang der Bauunterlagen nach den Erfordernissen des Einzelfalls und holt das Einverständnis der nutzenden und der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle zu den Bauunterlagen ein.

### **2.2 Anforderung der Haushaltsmittel**

Das Bauamt teilt der Regierung und der Dienststelle, die die Aufstellung der Bauunterlagen veranlasst hat, die Gesamtkosten der Baumaßnahme mit. Diese meldet die Gesamtkosten je Baumaßnahme dem zuständigen Staatsministerium weiter und fordert damit die Haushaltsmittel an.

## **3 Zuweisung der Haushaltsmittel**

Das Staatsministerium weist der unmittelbar nachgeordneten Dienststelle die Haushaltsmittel zu. Diese verteilt die Haushaltsmittel an die Bauämter zur Bewirtschaftung. Bei Ausführung von Bauleistungen durch staatliche Betriebe und Justizvollzugsanstalten sind diesen die Haushaltsmittel für die Materialbeschaffung direkt zuzuweisen.

Ausgabemittel, die voraussichtlich bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht benötigt werden, sind der zuweisenden Dienststelle unverzüglich zum Einzug zurückzumelden.

## **4 Bauausführung**

### **4.1 Baudurchführung**

Das Bauamt führt die Kleinen Baumaßnahmen in eigener Zuständigkeit durch und trägt dafür die Verantwortung.

Mit der Baudurchführung darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsplanung in wesentlichen Teilen abgeschlossen ist, die Verfügbarkeit des Grundstücks rechtlich gesichert ist und alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahme sind im Einvernehmen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden und der nutzenden Dienststelle festzulegen.

### **4.2 Kostenmehrung**

Werden während der Bauausführung zusätzliche Ausgaben unvermeidbar, teilt das Bauamt der Dienststelle, die die Aufstellung der Bauunterlagen veranlasst hat, die neuen Gesamtkosten mit einer eingehenden Begründung mit. Diese unterrichtet hierüber das Staatsministerium. Nach Genehmigung durch das Staatsministerium ist gemäß Abschnitt D 3 zu verfahren.

Erhöhen sich die Gesamtkosten über den Betrag von 1.000.000 Euro, so ist die Baumaßnahme auch dann bei dem jeweiligen Titel der Gruppe 701 weiterzuführen, wenn die Kostengrenze von 1.000.000 Euro im Einzelfall um nicht mehr als 20 v. H. überschritten wird.

Ergeben sich darüber hinaus gehende Kostensteigerungen, sind die dann anfallenden Kosten nach Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen<sup>35)</sup> außerplanmäßig bei den Ausgaben für Große Baumaßnahmen (Titel 710 bis 749, Abschnitt E) nachzuweisen.

Die im laufenden Haushaltsjahr bis zu diesem Zeitpunkt bei Titel 701 nachgewiesenen Ausgaben sind entsprechend umzubuchen. In früheren Haushaltsjahren geleistete Ausgaben verbleiben bei Titel 701. In den Anträgen auf Einwilligung zu außerplanmäßigen Ausgaben sind diese früheren Zahlungen aufzuführen.

---

<sup>32)</sup> ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (ohne Kostengruppen 100, 611, 612, 760 und 775) einschl. Umsatzsteuer

<sup>33)</sup> NF 1–6 ermittelt nach DIN 277-2:2005-02

<sup>34)</sup> Art. 128a Abs. 6 BayHSchG

<sup>35)</sup> Art. 37 Abs. 1 BayHO

## Abschnitt E – Große Baumaßnahmen (Gruppe 710 – 749 BayGPI)

Alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten<sup>36)</sup> über 1.000.000 Euro, mit denen neue bauliche Anlagen geschaffen werden oder eine Liegenschaft in ihrem Bestand geändert wird, sind Große Baumaßnahmen.

### 1 Haushaltsunterlage-Bau

Die Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) ist die haushaltsrechtliche Voraussetzung dafür, dass der Bayerische Landtag oder der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags die haushaltsrechtliche Genehmigung<sup>37)</sup> zur Durchführung der Baumaßnahme oder zu deren Einstellung in den Haushaltsplan erteilt, soweit nicht bereits ein Planungstitel aufgenommen wurde.

#### 1.1 Aufstellung

Auf Grundlage des genehmigten und damit verbindlichen Bauantrags (Abschnitt B 1) erteilt die Oberste Baubehörde auf Veranlassung des Staatsministeriums den Auftrag zur Erstellung der HU-Bau an das Bauamt mit Angabe des Vorlagetermins. Das Staatsministerium, das Staatsministerium der Finanzen und die Regierung erhalten eine Kopie des Planungsauftrags.

Das Bauamt erstellt die HU-Bau. Diese umfasst insbesondere

- die Entwurfsplanung,
- die Ermittlung der Baukosten (Muster M6),
- den Erläuterungsbericht (Muster M7) mit Angabe der energetischen Kenndaten (M7.EKD) und Ermittlung der Baunutzungskosten (M7.BNK),
- den Terminplan mit Angaben zum Haushaltsmittelbedarf (Finanzplan).

Das Staatsministerium kann in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde gleichzeitig mit der Aufstellung der HU-Bau auch die Ausarbeitung der Ausführungsunterlage-Bau (Abschnitt E 2)<sup>38)</sup> veranlassen.

Die Entwurfsplanung wird auf Grundlage des genehmigten Bauantrags erstellt. Dabei sind die Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus und der technischen Anlagen zu beschreiben, Art und Umfang der Baumaßnahme eindeutig und umfassend darzustellen sowie die erforderlichen Ausgaben hinreichend genau zu ermitteln, um die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme beurteilen zu können. Mit der Entwurfsplanung sind alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen verbindlich abzuklären und ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen. Das Bauamt stimmt die HU-Bau mit der Regierung ab.

Bei geeigneten Baumaßnahmen veranlasst die Oberste Baubehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen die Auslobung eines Planungswettbewerbs<sup>39)</sup> im Zuge der HU-Bau-Aufstellung.

Soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen, sind bis zu 2 v. H. der Kosten der Bauwerke – Baukonstruktionen<sup>40)</sup> zweckgebunden für Aufträge an bildende Künstler vorzusehen. Die Organisation des Auswahlverfahrens sowie die Beauftragung obliegen der staatlichen Bauverwaltung.

Die nutzende Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bauamt Eigenleistungen erbringen. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle benennt unter Beteiligung des Bauamts die Kosten für die von ihr zu beschaffende Ausstattung<sup>41)</sup>.

Die Grundbesitz bewirtschaftende und die nutzende Dienststelle erklären abschließend und bindend ihr Einverständnis mit der fertiggestellten HU-Bau, indem sie die Pläne und den Erläuterungsbericht unterschreiben. Die IMBY erhält einen Abdruck der Flächenaufstellungen und Grundrisspläne<sup>42)</sup>.

## 1.2 Baufachliche Genehmigung und Festsetzung

Das Bauamt übersendet zwei Fertigungen der HU-Bau an die Regierung. Diese erstellt den Vorlagebericht und leitet diesen zusammen mit den zwei Fertigungen an die Oberste Baubehörde zur baufachlichen Genehmigung weiter.

Die Oberste Baubehörde setzt die Gesamtkosten fest und sendet je eine Fertigung der HU-Bau zusammen mit einem Vorlageschreiben an das Staatsministerium (1. Fertigung) und an das Staatsministerium der Finanzen (2. Fertigung).

## 1.3 Haushaltsrechtliche Genehmigung

Das Staatsministerium der Finanzen stellt auf Grundlage der baufachlich genehmigten und festgesetzten HU-Bau eine Hochbauvorlage auf und legt diese, soweit eine Vorlage an den Bayerischen Landtag im Rahmen des Verfahrens zur Haushaltsaufstellung nicht möglich ist, dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags vor. Diesem obliegt die haushaltsrechtliche Genehmigung der Gesamtkosten. Soweit ein Planungstitel im Haushaltsplan – Anlage S besteht, wird er mit der haushaltsrechtlichen Genehmigung der Gesamtkosten in einen Bautitel umgewandelt.

Die Oberste Baubehörde erhält nach haushaltsrechtlicher Genehmigung vom Staatsministerium der Finanzen sowie vom Staatsministerium die Fertigungen der HU-Bau zurück und leitet eine davon an das Bauamt weiter; die zweite Fertigung erhält die Regierung.

Mit erfolgter haushaltsrechtlicher Genehmigung ist die HU-Bau grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt die Genehmigung eines Nachtrags (Abschnitt E 1.4) voraus. Nicht erhebliche Abweichungen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig und vollständig durchgeführt werden kann, ohne dass Mehrkosten entstehen.

Einsparungen dürfen nicht für erhebliche Abweichungen von der genehmigten HU-Bau verwendet werden.

## 1.4 Nachtrag

Notwendigkeit eines Nachtrags:

Die Aufstellung eines Nachtrags im Zuge der Ausführungsplanung oder der Ausführung wird erforderlich, wenn erheblich von der genehmigten HU-Bau abgewichen werden soll oder zusätzliche, unabwiesbare Ausgaben zu veranschlagen sind, die unter Berücksichtigung von bereits erzielten oder möglichen Einsparungen zu einer Erhöhung der genehmigten Gesamtkosten führen. Mehrausgaben können insbesondere bei steigenden Baupreisen und Änderungen in den öffentlich-rechtlichen Vorschriften unabweisbar sein. Sobald die Notwendigkeit eines Nachtrags erkennbar wird, stimmt sich das Bauamt mit den vorgesetzten Dienststellen ab. Die Aufstellung, Prüfung, baufachliche Genehmigung und Festsetzung sowie die haushaltsrechtliche Genehmigung von Nachträgen richten sich nach dem unter den Abschnitten E 1.1 bis E 1.3 beschriebenen Verfahren.

Von der genehmigten HU-Bau wird erheblich abgewichen, wenn die Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung oder der technischen Anlagen auch ohne Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten geändert werden sollen; dies gilt insbesondere auch für erhebliche Änderungen auf Veranlassung der nutzenden Dienststelle. Über diese Änderungen hat das Staatsministerium unverzüglich zu entscheiden, so dass keine Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf entstehen; bei wesentlichen Flächenänderungen ist die IMBY zu beteiligen (Abschnitt B 1.1).

Fortführung der Baumaßnahme:

Durch die Notwendigkeit eines Nachtrags wird die Fortführung der Planung oder der Bauausführung nur gehindert, wenn die Abweichung von der genehmigten HU-Bau oder die Kostenerhöhung erheblich ist; dies gilt nicht für die Fortführung derjenigen genehmigten Teile der Planung bzw. der Baumaßnahme, auf die die Entscheidung über den Nachtrag keine Auswirkungen haben kann.

Eine Kostenerhöhung ist dann erheblich, wenn sie zu einer Überschreitung der Gesamtkosten um mehr als 10 v. H. führt. Jedoch sind bei Gesamtkosten von über 5.000.000 Euro bis 25.000.000 Euro bereits Kostenerhöhungen von 500.000 Euro, bei Gesamtkosten über 25.000.000 Euro von 1.000.000 Euro erheblich. Zudem ist eine Erhöhung der Folgekosten um mehr als 10 v. H. gegenüber dem in der genehmigten HU-Bau angegebenen Wert erheblich. Bei der Anwendung der Erheblichkeitsgrenze sind früher eingetretene, nicht erhebliche Kostenerhöhungen mit zu berücksichtigen. Kostenerhöhungen, die ausschließlich auf Lohn- oder Stoffpreissteigerungen beruhen und sich im Rahmen der Baupreisindexentwicklung bewegen, hindern die Weiterführung der Planung bzw. der Bauausführung auch dann nicht, wenn sie erheblich sind. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtrags (Muster M6 Anlage NTR) bleibt davon unberührt.

## **2 Ausführungsunterlage-Bau**

Auf Veranlassung des Staatsministeriums erteilt die Oberste Baubehörde den Auftrag zur Weiterführung der Baumaßnahme an die Regierung, soweit dies nicht bereits im Zusammenhang mit dem Planungsauftrag erfolgt ist. Das Staatsministerium und das Staatsministerium der Finanzen erhalten eine Kopie davon.

Die Regierung erteilt zunächst den Auftrag zur Erstellung der Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) an das Bauamt. Das Bauamt erstellt die Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfsplanung. Die Art der Ausführung wird hierbei im Einzelnen festgelegt. Sie ist so eindeutig und umfassend darzustellen, dass damit die Einhaltung der genehmigten Gesamtkosten der HU-Bau durch Fortschreibung der Kostenermittlung nachgewiesen werden kann sowie die Vergabe und Ausführung der Bauleistungen erfolgen können.

Das Bauamt zeigt die Fertigstellung der für die Kostensicherheit maßgeblichen Teile der AFU-Bau der Regierung an. Diese erteilt dem Bauamt den Auftrag zur Ausführung der Baumaßnahme (Baufreigabe), wenn die AFU-Bau in wesentlichen Teilen vorliegt, die Verfügbarkeit des Grundstücks rechtlich gesichert ist und alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei Bedarf ist der Auftrag zur Ausführung der Baumaßnahme mit der Obersten Baubehörde abzustimmen.

## **3 Zuweisung der Haushaltsmittel**

Ausgaben dürfen erst erfolgen und Verpflichtungen nur dann eingegangen werden, wenn die dafür benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Auf Anforderung des Bauamts weist das Staatsministerium diesem über seine unmittelbar nachgeordnete Dienststelle die Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zu. Ausgabemittel, die voraussichtlich bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht benötigt werden, sind der zuweisenden Dienststelle unverzüglich zum Einzug zurückzumelden.

## **4 Bauausführung**

### **4.1 Beginn der Baumaßnahme**

Die ersten Ausschreibungen sollen Gewerke von erheblichem Wert umfassen. Durch Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den genehmigten Kostenansätzen ist die voraussichtliche Einhaltung der veranschlagten Gesamtkosten zu beurteilen.

Die Ausführung einer Baumaßnahme beginnt mit dem Abschluss des ersten Bauvertrags.

Das Bauamt teilt den Baubeginn der Grundbesitz bewirtschaftenden sowie der nutzenden Dienststelle, der Obersten Baubehörde, dem Staatsministerium, dem Staatsministerium der Finanzen und der Regierung<sup>43)</sup> mit.

Sollte ein Nachtrag erforderlich werden, ist nach Abschnitt E 1.4 zu verfahren.

#### 4.2 Durchführung der Baumaßnahme

Die Grundbesitz bewirtschaftende und die nutzende Dienststelle sind nicht berechtigt, in die Bauausführung einzugreifen. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll das Bauamt bei der Auswahl der Ausstattung beteiligen.

---

<sup>36)</sup> ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (ohne Kostengruppe 100, 611, 612, 760 und 775) einschl. Umsatzsteuer

<sup>37)</sup> Art. 24 BayHO

<sup>38)</sup> Nr. 6.2 DBestHG 2009/ 2010

<sup>39)</sup> nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) i. d. F. vom 12. September 2008

<sup>40)</sup> ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (Kostengruppe 300) einschl. Umsatzsteuer

<sup>41)</sup> ermittelt nach DIN 276-1:2008-12 (Kostengruppe 611 und 612) einschl. Umsatzsteuer

<sup>42)</sup> VV Nr. 3.3.2 zu Art. 64 BayHO: Die vom Flächenmanagementprozess betroffenen Nutzer wirken insbesondere durch Übermittlung benötigter Daten und Unterlagen mit.

<sup>43)</sup> Art. 68 Abs. 7 BayBO

## Abschnitt F – Bauübergabe und technisches Gebäudemanagement

### 1 Bauübergabe

#### 1.1 Fertigstellung und Bauübergabe

Das Bauamt übergibt die fertiggestellte bauliche Anlage vor deren Inbetriebnahme förmlich an die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Damit geht die Verantwortung für die bauliche Anlage auf diese über. Es ist zulässig, bauliche Anlagen abschnittsweise zu übergeben. Restarbeiten von untergeordneter Bedeutung und die Beseitigung unwesentlicher Mängel können auch nach erfolgter Übergabe durchgeführt werden.

Bei Großen Baumaßnahmen teilt das Bauamt nach erfolgter Übergabe die Fertigstellung der Obersten Baubehörde, dem Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen mit. Bei Kleinen Baumaßnahmen unterrichtet das Bauamt nach erfolgter Übergabe die Dienststelle, die die Aufstellung der Bauunterlage veranlasst hat.

#### 1.2 Übergabeunterlagen

Nach gemeinsamer Begehung der baulichen Anlage und Einweisung des Betriebspersonals in die technischen Anlagen fertigt das Bauamt eine Niederschrift über die Bauübergabe (Muster M8) an.

Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- ein Satz fortgeschriebener Entwurfspläne
- Schalt- und Leitungspläne technischer Anlagen, die für die Inbetriebnahme der baulichen Anlage notwendig sind
- ein Geräteverzeichnis mit Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen des Anlagenherstellers
- sämtliche Prüfbücher und Abnahmebescheinigungen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung einschließlich einer Aufstellung über alle Anlagen, die einer Überwachungspflicht unterliegen oder für die eine Überwachung oder Prüfung notwendig oder zu empfehlen ist
- eine Übersicht über die dem Bauamt im Zusammenhang mit der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten, insbesondere auch über bereits entrichtete Erschließungs- und Anschlussbeiträge
- die für den Betrieb einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage<sup>44)</sup>
- eine Übersicht der in den Bauverträgen festgelegten Fristen für die Wahrnehmung von Mängelansprüchen

Zwei Ausfertigungen der Niederschrift mit Anlagen verbleiben beim Bauamt, von denen eine den sonstigen Rechnungsunterlagen (Abschnitt G 2.3) beizufügen ist. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle erhält eine Ausfertigung der Niederschrift mit Anlagen. Das Bauamt übergibt der Regierung eine Ausfertigung der Niederschrift ohne Anlagen.

Der Abschluss der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten ist der Grundbesitz bewirtschaftenden und der nutzenden Dienststelle in einem abschließenden Schreiben anzuzeigen.

### 1.3 Baubestandsunterlagen

Für die übergebenen baulichen Anlagen sind insbesondere die folgenden Bestandsunterlagen anzufertigen:

- Lageplan mit Angaben zur Erschließung und zu Ver- und Entsorgungsanlagen
- Baupläne aller Geschosse als Grundrisse sowie Schnitte und Ansichten
- Baupläne aller technischen Anlagen
- der Objektbogen (Muster M9)
- Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)<sup>45)</sup>

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle und die IMBY erhalten je eine Ausfertigung der Bestandspläne in digitaler Form und als Papierausdruck.

Das Bauamt nimmt alle fertiggestellten baulichen Anlagen in die Fachdatenbank Hochbau auf.

### 1.4 Verjährungsfrist für die Wahrnehmung von Mängelansprüchen

Rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Wahrnehmung von Mängelansprüchen begehrt das Bauamt die baulichen Anlagen zusammen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden und der nutzenden Dienststelle. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgestellte Mängel zu vermerken sind. Das Bauamt veranlasst die Beseitigung der Mängel unverzüglich. Sollten während der Verjährungsfrist Mängel auftreten, unterrichten die Grundbesitz bewirtschaftende und die nutzende Dienststelle das Bauamt unverzüglich darüber.

## 2 Technisches Gebäudemanagement

### 2.1 Betriebsführung und -überwachung

Die Betriebsführung ist Aufgabe der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle. Diese betreibt die technischen Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der technischen Zuverlässigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Umweltschutzes.

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle führt eine Betriebsdatei über die technischen Anlagen, die alle Angaben zu deren Überprüfung und Betriebsweise enthält, wie z. B. Bestands- und Leistungsdaten, Inspektionen und Wartungen, Instandsetzungen einschl. deren Kosten oder vorgeschriebene und durchgeführte Prüfungen. Diese Datei ist der Bauverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle wartet die technischen Anlagen mit eigenem Betriebspersonal oder schließt entsprechende Wartungsverträge ab. Inspektion und Wartung sind regelmäßig durchzuführen. Bei der Inspektion sollen durch Überprüfung von Beschaffenheit und Funktion der technischen Anlagen notwendige Instandsetzungsarbeiten frühzeitig erkannt werden. Entsprechend der Aufstellung des Bauamts (Abschnitt F 1.2) veranlasst die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen.

Die Betriebsüberwachung ist grundsätzlich Aufgabe der Bauverwaltung. Sie überprüft insbesondere die fristgerechte Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie von vorgeschriebenen Prüfungen und die Führung von Betriebsaufzeichnungen. Die Vergabe dieser Leistungen oder von Teilen dieser Leistungen an freiberuflich Tätige ist möglich. Ebenso kann in Liegenschaften, in denen eigenes betriebstechnisches Personal vorhanden ist, sowie in Liegenschaften mit geringer technischer Ausstattung die Betriebsüberwachung durch die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle wahrgenommen werden.

## 2.2 Verbrauchskontrolle und Baunutzungskosten

Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle führt fortlaufende Aufzeichnungen über den Verbrauch von Wärme, Kühlenergie, Strom und Wasser sowie über die weiteren Baunutzungskosten (Muster M7.BNK). Diese Daten sowie die Energielieferverträge sind der Bauverwaltung<sup>46)</sup> bis spätestens zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres zur Auswertung vorzulegen. Die Regierungen beraten die Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen bei der Energiebeschaffung und beim Abschluss von Energielieferverträgen.

Auf Grundlage der gesammelten und ausgewerteten Ergebnisse entscheidet das Bauamt in Abstimmung mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle, ob weiter gehende Vorschläge für bauliche und betriebliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Einsparung von Energie führen können, ausgearbeitet werden sollen.

---

<sup>44)</sup> § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV

<sup>45)</sup> Energieeinsparverordnung in der jeweils gültigen Fassung

<sup>46)</sup> Zentralstelle Energie am Staatlichen Bauamt München 1

## Abschnitt G – Rechnungslegung

Die Rechnungslegung hat den Zweck, alle Einnahmen und Ausgaben für die Haushaltsrechnung und Rechnungsprüfung darzulegen.

### 1 Zuständigkeiten und Termine

Die Rechnungslegung erfolgt gemeinsam durch das Bauamt und die jeweils zuständige Kasse. Das Bauamt hat hierzu nach Fertigstellung und Abrechnung der Bauunterhalts- und Baumaßnahmen nach den Abschnitten C, D und E die begründenden Unterlagen zu den Kassenanordnungen (Abschnitt G 2.2) und die sonstigen Rechnungsunterlagen (Abschnitt G 2.3), jeweils getrennt voneinander, bereitzuhalten<sup>47)</sup>.

Für Große Baumaßnahmen (Abschnitt E) teilt das Bauamt die Fertigstellung der Baumaßnahme dem Obersten Rechnungshof unverzüglich mit. Sollte sich die Ausführungszeit über mehr als zwei Haushaltsjahre erstrecken, bestimmt der Oberste Rechnungshof die Rechnungslegung nach Abschluss der Baumaßnahme<sup>47)</sup>. In besonderen Fällen kann er bestimmen, ob und für welchen Zeitraum und für welche Bauabschnitte eine Zwischenrechnung zu legen ist. Die beteiligten Bauämter und Kassen werden hiervon verständigt. Der Zeitpunkt der Zwischenrechnung wird grundsätzlich auf den Abschluss des Haushaltsjahres gelegt.

Die o. g. Unterlagen müssen für Baumaßnahmen mit einem Kostenaufwand bis einschließlich 1.000.000 Euro spätestens sechs Monate nach Abrechnung und mit einem Kostenaufwand über 1.000.000 Euro spätestens zehn Monate nach Abrechnung zusammengestellt sein<sup>47)</sup>.

Werden die Haushaltsmittel nicht vom Bauamt bewirtschaftet, richtet sich die Rechnungslegung nach den für die zuständigen Stellen geltenden Vorschriften.

### 2 Einzelrechnung

Die Einzelrechnung besteht aus den Rechnungslegungsbüchern und den Rechnungsbelegen. Sie wird ergänzt durch die sonstigen Rechnungsunterlagen<sup>47)</sup>.

#### 2.1 Rechnungslegungsbücher

Die Rechnungslegungsbücher werden von der Kasse geführt<sup>47)</sup>.

#### 2.2 Rechnungsbelege<sup>48)</sup>

Die Rechnungsbelege bestehen aus den Kassenanordnungen und den begründenden Unterlagen im Original. Diese umfassen im Einzelnen:

- Abschlags- und Schlussrechnungen
- Verdingungs- und Vertragsunterlagen
- Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze
- Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden
- Abnahmebescheinigung und ggf. die Vermerke über die Mängelbeseitigung
- Prüfzeugnisse über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen
- Unternehmererklärungen nach EnEV

Die begründenden Unterlagen sind vom Bauamt aufzubewahren. Sie sind für Große und Kleine Baumaßnahmen sowie für den Bauunterhalt, ggf. getrennt nach den einzelnen Bauwerken und den Schlussrechnungen zugeordnet, abzulegen und sicher aufzubewahren.

Soweit die Beträge bei den Finanzbuchhaltungen der Universitätskliniken gebucht werden, sind die begründenden Unterlagen den Kassenanordnungen beizufügen und dort aufzubewahren.

### 2.3 Sonstige Rechnungsunterlagen

Zu den sonstigen Rechnungsunterlagen gehören:

- die baufachlich genehmigte HU-Bau (Abschnitt E 1) mit Nachträgen
- die AFU-Bau (Abschnitt E 2)
- die Baufreigabe
- Unterlagen zum Verfahren nach Art. 73 BayBO
- die Zuweisungen von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen
- die Haushaltsüberwachungslisten, wenn die Kassenanordnungen vom Bauamt erteilt werden
- die Niederschrift über die Übergabeverhandlung (Muster M8)
- bei Wohnungsbauten eine Wohnflächenberechnung nach WoFIV<sup>49)</sup>
- die Angaben über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken
- der Objektbogen (Muster M9) mit den entsprechenden Berechnungen
- das Bautagebuch

## 3 Aufbewahrungsfristen

Die begründenden Unterlagen zu den Kassenanordnungen (Abschnitt G 2.2) sind sechs Jahre sicher aufzubewahren. Die sonstigen Rechnungsunterlagen (Abschnitt G 2.3) sind für Bauunterhaltsmaßnahmen und Kleine Baumaßnahmen sechs Jahre, für Große Baumaßnahmen längerfristig aufzubewahren<sup>50)</sup>.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen, die für den Betrieb technischer Anlagen, zur Durchführung des Bauunterhalts oder zur späteren Feststellung von Schadensursachen benötigt werden, längerfristig aufzubewahren<sup>51)</sup>.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind nicht mehr benötigte Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung auszusondern. Für längerfristig aufzubewahrende Unterlagen ist der Aufbewahrungsbedarf regelmäßig zu überprüfen<sup>51)</sup>.

---

<sup>47)</sup> Art. 80 BayHO und VV zu Art. 80 BayHO

<sup>48)</sup> Art. 75 BayHO und VV zu Art. 75 BayHO

<sup>49)</sup> Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346)

<sup>50)</sup> Anlage 2 zu den VV zu Art. 71 BayHO

<sup>51)</sup> Aussonderungsbekanntmachung – Aussond-Bek vom 19. November 1991 (AllIMBI S. 884, StAnz Nr. 48), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllIMBI S. 658, StAnz Nr. 46)

HAUSHALTSJAHRE                    /  KAPITEL                                TITEL   (Bezeichnung der Liegenschaft)	<b>BAUBEDARFSNACHWEIS M1 .01</b>   BAUUNTERHALT
---	--

AUSGABEMITTELBEDARF	1. HH-Jahr	2. HH-Jahr
Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle	Euro	Euro
Bauamt	Euro	Euro
<hr style="width: 100%;"/>		
Gesamtbedarf	Euro	Euro

GEMEINSAM AUFGESTELLT :	(Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)
	(Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)

GESEHEN :	(Vorgesetzte Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)
-----------	--

BAUBEDARFSNACHWEIS **M1** .02

Lfd. Nr.	Ort, Straße, Haus-Nr.	A	GD	Geschätzte Kosten Euro		Bemerkungen
	Bauunterhaltungsanlagen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit, Erläuterung, Begründung ihrer Notwendigkeit	B	BA	Haushaltsjahr		
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
	Summe					

Spalte 3: A = staatseigen B = gemietet/gepachtet

Spalte 4: GD = Grundbesitz bewirtschaftende Dienststellen BA = Bauamt

HAUSHALTSJAHRE                    /  KAPITEL                                TITEL   (Bezeichnung der Liegenschaft)	<b>BAUBEDARFSANMELDUNG M2 .01</b>   KLEINE BAUMASSNAHMEN
---	---

AUSGABEMITTELBEDARF	
A staatseigene Liegenschaften	Euro
B gemietete oder gepachtete Liegenschaften	Euro
	_____
Gesamtbedarf	Euro

AUFGESTELLT :	          (Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)
---------------	---

GESEHEN UND IN SPALTE 7 ERGÄNZT :	          (Vorgesetzte Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)
--------------------------------------	--

**BAUBEDARFSANMELDUNG M2 .02**

Lfd. Nr.	Ort, Straße, Haus-Nr.  Art und Umfang der Baumaßnahme	A <sup>*)</sup> B <sup>**)</sup>	Geschätzte Kosten Euro (auf volle 1.000 Euro aufrunden)	Begründung der Notwendigkeit und Dringlichkeit	Dringlichkeitsstufe	Beurteilung der vorges. Behörde einverstanden/ zurückgestellt/ abgelehnt
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
	Summe			-		

Spalte 3: \*) staatseigen, \*\*) gemietet/gepachtet

<p>(Bezeichnung der Dienststelle)</p>	<p>STELLENPLAN <b>M3</b>.01</p>
---------------------------------------	---------------------------------

<p>AUFGESTELLT:</p>	<p>(Nutzende Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
---------------------	--

<p>GEPRÜFT:</p>	<p>(Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-----------------	---

<p>GENEHMIGT:</p>	<p>(Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
-------------------	---

Dienststelle						STELLENPLAN <b>M3</b> .02
Lfd. Nr.	Funktion der Stelleninhaber	Stellen aktuell	Stellen zusätzlich	Summe Spalte 3 + 4	Begründung zu Spalte 4	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
	Summe					

(Bezeichnung der Dienststelle)

AUFGESTELLT:

(Nutzende Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)

GEPRÜFT:

(Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)

GENEHMIGT:

(Dienststelle, Ort, Datum, Unterschrift)



**Flächenbedarf****Anmerkungen zu Muster M4**

1. Im Flächenbedarfsplan sind die Nutzflächen und die technischen Funktionsflächen anzugeben.
2. Die Höchstflächen für Diensträume in Verwaltungsgebäuden nach Anlage 1 zu Muster M4 dienen als Anhalt, soweit Bedienstete in Einzelzimmern oder Gemeinschaftsräumen untergebracht werden. Die Festsetzung der Raumflächen im Einzelnen bleibt dem zuständigen Ministerium vorbehalten. Für die Raumgrößen von Behördenkantinen dienen die in Anlage 2 angegebenen Richtwerte als Anhalt.
3. Bedienstete, die keinen festen Arbeitsplatz benötigen, z. B. ständig im Außendienst tätig sind, sind gesondert aufzuführen.
4. Wohnungen können dann aufgenommen werden, wenn die Anwesenheit der Dienstposteninhaber auch außerhalb der Dienststunden im dienstlichen Interesse sichergestellt sein muss.
5. Zur Erläuterung sind dem Stellenplan und Raumbedarfsplan Angaben über die Funktionszusammenhänge, ggf. auch Skizzen, beizufügen.
6. Soweit neben dem (den) Dienstgebäude(n) weitere bauliche Anlagen (Nebengebäude wie Einzel- und Sammelgaragen, Stallungen, Lagergebäude usw.) errichtet werden müssen, sind die notwendigen Flächen in einer gesonderten Anlage zu Muster M4 formlos nachzuweisen.
7. In der Spalte Bemerkungen sind ergänzende Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung von Räumen mit besonderen bautechnischen Anforderungen, Standortfestlegungen und dergleichen zu machen. Ggf. sind erläuternde Unterlagen beizufügen. Etwaige Raumreserven sind gesondert zu begründen.
8. Spalten Nutzcode und Kostenflächenarten (KFA)  
Unter Kostenflächenarten sind die Nutzflächen eines Gebäudes mit vergleichbaren technischen Aufwendungen zu verstehen. Die Anforderungen sind über den Nutzungskatalog zu ermitteln. Grundgerüst des Nutzungskatalogs sind die Nutzungscodes (NC). Durch sie werden einzelne Nutzungen innerhalb der Nettogrundfläche nach DIN 277 aufgrund ihrer Anforderungen unterschieden. Der vierstellige Code basiert auf DIN 277, Teil 2, sowie dem Raumnutzungsschlüssel der amtlichen Hochschulstatistik. Die vierte Stelle dient zur Unterscheidung von Raummerkmalen, die zu verschiedenen Kostenflächenarten (KFA) führen können. Der Nutzungscode ist der RBBau (Quelle: Intranet Hochbau) zu entnehmen.

## Flächenbedarfsplan – Höchstflächen für Diensträume

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung des Raumes	Raumgröße m <sup>2</sup> NF
1	Anteilfläche je Schreibkraft, Bote und dgl. bei gemeinsamer Unterbringung von 2 und mehr Personen in einem Raum <sup>*)</sup>	6
2a	Einzelzimmer für Mitarbeiter (Hilfskräfte), Bedienstete im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit <sup>*)</sup>	9
2b	Anteilfläche je Mitarbeiter bei Unterbringung in einem Raum <sup>**)</sup>	6
3a	Einzelzimmer für Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben <sup>**)</sup>	12
3b	Bei gemeinsamer Unterbringung von 2 Personen (z. B. Sachbearbeiter oder 1 Sachbearbeiter und ein 1 Mitarbeiter) können für jede weitere Person jeweils 6 m <sup>2</sup> angesetzt werden <sup>**) ***)</sup>	18
4	Einzelzimmer für a) Hilfsreferenten in Ministerien b) Referenten in Ober- und Mittelbehörden c) Hilfsreferenten in Ober- und Mittelbehörden <sup>****)</sup> d) Abteilungsleiter in Ortsbehörden <sup>**) ****)</sup>	18
5	Einzelzimmer für a) Referenten in Ministerien b) Abteilungsleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Amtsvorstände	24
6	Einzelzimmer für a) Abteilungsleiter in Ministerien b) Leiter von Ober- und Mittelbehörden	30
7	Einzelzimmer von Ministerialdirektoren	36
8	Einzelzimmer für a) Minister b) Staatssekretär	42–48

\*) Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 m<sup>2</sup> erhalten.

\*\*) Bei im Einzelfall nachzuweisendem zusätzlichem Raumbedarf (z. B. für Arbeitskräfte des technischen Dienstes oder Arbeitsgebiet mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

\*\*\*) Die Höchstflächen sind je zur Hälfte mit 18 m<sup>2</sup> und 12 m<sup>2</sup> zu bemessen.

## Flächenbedarfsplan – Richtwerte für Kantinen

1. Raumgrößen des Küchenteils <sup>*)</sup>	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer(n) <sup>**)</sup>				
	150–300	301–450	451–600	601–900	901–1200
Gesamtfläche	120 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>	170 m <sup>2</sup>	215 m <sup>2</sup>	265 m <sup>2</sup>
Davon entfallen auf:					
Kochraum	35 bis 37 v. H.				
Kartoffelschäl- und Gemüseputzraum	10 bis 12 v. H.				
Fleischvorbereitungsraum	8 bis 9 v. H.				
Kühlräume für Lebensmittel	7 bis 8 v. H.				
Raum für Tagesvorräte	5 bis 6 v. H.				
Geschirrspüle, Topfspüle	18 bis 22 v. H.				
Kühlraum für Getränke (evtl. im Keller)	5 bis 6 v. H.				
Büro	6 bis 8 v. H. der Gesamtfläche				

In den Richtwerten sind Räume für Küchenabfälle, Leergut (ggf. im Keller) und Vorräte (im Keller) sowie der Bedienungsgang mit Essensausgabestellen (auch bei Selbstbedienung), die Einrichtung zum Aufwärmen mitgebrachter Speisen und der Verkaufsstand (mit Cafeteria verbunden) nicht enthalten.

2. Raumgrößen des Speiseraums <sup>****)</sup> und der Cafeteria	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer(n) <sup>**)</sup>				
	150–300	301–450	451–600	601–900	901–1200
	multipliziert mit				
Bei Drei-Schicht-Betrieb bzw. Essensausgabe über 1 Std.	0,4 m <sup>2</sup>	0,4 m <sup>2</sup>	0,4 m <sup>2</sup>	0,4 m <sup>2</sup>	0,4 m <sup>2</sup>
Bei Zwei-Schicht-Betrieb bzw. Essensausgabe bis 1 Std.	0,6 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>	0,6 m <sup>2</sup>
Cafeteria	0,15 m <sup>2</sup>	0,15 m <sup>2</sup>	0,1 m <sup>2</sup>	0,1 m <sup>2</sup>	0,08 m <sup>2</sup>

Bei Selbstbedienung kann wegen der kürzeren Wartezeiten und der entsprechend besseren Nutzungsmöglichkeit der Flächenbedarf um bis zu 0,10 m<sup>2</sup>/ Verpflegungsteilnehmer unterschritten werden. Ein Zwei-Schicht-Betrieb ist bei mehr als 450 Verpflegungsteilnehmern nur in Ausnahmefällen vorzusehen.

\*) Die Angaben gelten für die Küchen, die alle Speisen selbst zubereiten.

\*\*) Die Anzahl der Verpflegungsteilnehmer, die in der Regel nicht identisch mit der Anzahl der Beschäftigten ist, ist – unter Berücksichtigung fremder Verpflegungsteilnehmer – zu ermitteln.

\*\*\*\*) Ggf. Aufteilung in mehrere Räume.

3. Toilettenräume (Ausstattung)	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer				
	150–300	301–450	451–600	601–900	901–1200
3.1 für Herren					
Sitzbecken	1	2	2	3	4
Stehbecken	2	2	3	4	5
Waschbecken	1	1	2	2	3
3.2 für Damen					
Sitzbecken	1	2	2	3	4
Waschbecken	1	1	1	1	2
3.3 für Raumpflege					
Ausgussbecken	1	1	1	1	1

<p>(Bezeichnung der Baumaßnahme)</p>	<p>KOSTENSCHÄTZUNG <b>M5</b> .01</p>
--------------------------------------	--------------------------------------

<p>AUFGESTELLT :</p>	<p>(Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
----------------------	---

Nutzfläche 1–6 nach Flächenbedarfsplan (= HNF nach DIN 277-2:1987-06)	(NF 1–6)	m <sup>2</sup>
Nutzfläche nach Flächenbedarfsplan (NF)	(NF)	m <sup>2</sup>

Bauwerkszuordnungsnummer  
(BWZ-Nr.)

	KOSTENGRUPPEN			Gesamt Euro
		Kosten Euro	Besondere Kosten	
200	Herrichten und Erschließen			
300	Bauwerk – Baukonstruktionen			
400	Bauwerk – Technische Anlagen			
500	Außenanlagen			
600	Ausstattung und Kunstwerke			
700	Baunebenkosten			
	zur Aufrundung			
Geschätzte Gesamtkosten				

Grundlage der Kostenermittlung

<p>KAP.            TIT.</p>    <p>(Bezeichnung der Baumaßnahme)</p>	<p><b>KOSTENBERECHNUNG M6 .01</b></p> <p><input type="checkbox"/> KLEINE BAUMASSNAHME</p> <p><input type="checkbox"/> GROSSE BAUMASSNAHME</p> <p><input type="checkbox"/> HU-BAU</p> <p><input type="checkbox"/> NACHTRAG    <input type="checkbox"/></p>
---	---

<p>AUFGESTELLT :</p>	<p>(Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
----------------------	---

<p>GEPRÜFT :</p>	<p>(Bauamt / Regierung, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
------------------	---

<p>BAUFACHL. GENEHMIGT UND FESTGESETZT :</p>	<p>(Oberste Baubehörde, Ort, Datum, Unterschrift)</p>
--	---

KOSTENBERECHNUNG **M6**.02

KOSTENGRUPPEN				Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN			
300	BAUWERK – BAUKONSTRUKTIONEN			
	Bauwerke/Baukörper	Kosten Euro	Besondere Kosten Euro	Gesamt Euro
	Summe			
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
	Bauwerke/Baukörper	Kosten	Besondere Kosten	
	Summe			
500	AUSSENANLAGEN			
600	AUSTATTUNG UND KUNSTWERKE			
700	BAUNEKENKOSTEN			
	zur Aufrundung			
<b>GESAMTKOSTEN</b>				
Haushaltsunterlage-Bau vom				
1. bis	Nachtrag zur Haushaltsunterlage-Bau (bisher genehmigt)			
	Nachtrag zur Haushaltsunterlage-Bau (aktuell)			
<b>GESAMTKOSTEN</b>				

NACHRICHTLICHE KOSTEN			
110	GRUNDSTÜCKSWERT		
611	ALLGEMEINE AUSSTATTUNG		

	KOSTENGRUPPEN	TEILBETRÄGE Euro	GESAMTBETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	HERRICHTEN		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Alllastenbeseitigung		
214	Herrichten der Geländeoberfläche		
219	Herrichten, Sonstiges		
	<b>SUMME 210</b>		
220	ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
221	Abwasserentsorgung		
222	Wasserversorgung		
223	Gasversorgung		
224	Fernwärmeversorgung		
225	Stromversorgung		
226	Telekommunikation		
227	Verkehrerschließung		
228	Abfallentsorgung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 220</b>		

Bauwerke/Baukörper

**M6**.04

	KOSTENGRUPPEN	TEILBETRÄGE Euro	GESAMTBETRÄGE Euro
230	NICHTÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
	<b>SUMME 230</b>		
240	AUSGLEICHSABGABEN		
	<b>SUMME 240</b>		
250	ÜBERGANGSMASSNAHMEN		
251	Provisorien		
252	Auslagerung		
	<b>SUMME 250</b>		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN</b>		

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
300	BAUWERK – BAUKONSTRUKTION Gliederung der Kosten nach Bauteilen / Bauelementen			
310	BAUGRUBE			
311	Baugrubenherstellung			
312	Baugrubenumschließung			
313	Wasserhaltung			
319	Baugrube, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 310</b>			
320	GRÜNDUNG			
321	Baugrundverbesserung			
322	Flachgründungen			
323	Tiefgründungen			
324	Unterböden und Bodenplatten			
325	Bodenbeläge			
326	Bauwerksabdichtungen			
327	Drainagen			
329	Gründung, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 320</b>			

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
330	AUSSENWÄNDE			
331	Tragende Außenwände			
332	Nichttragende Außenwände			
333	Außenstützen			
334	Außentüren- und fenster			
335	Außenwandbekleidungen innen			
336	Außenwandbekleidungen außen			
337	Elementierte Außenwände			
338	Sonnenschutz			
339	Außenwände, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 330</b>			
340	INNENWÄNDE			
341	Tragende Innenwände			
342	Nichttragende Innenwände			
343	Innenstützen			
344	Innentüren- und fenster			
345	Innenwandbekleidungen			
346	Elementierte Innenwände			
349	Innenwände, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 340</b>			
350	DECKEN			
351	Deckenkonstruktionen			
352	Deckenbeläge			
353	Deckenbekleidungen			
359	Decken, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 350</b>			

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
360	DÄCHER			
361	Dachkonstruktionen			
362	Dachfenster, Dachöffnungen			
363	Dachbeläge			
364	Dachbekleidungen			
369	Dächer, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 360</b>			
370	BAUKONSTRUKTIVE EINBAUTEN			
371	Allgemeine Einbauten			
372	Besondere Einbauten			
379	Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 370</b>			
390	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR BAUKONSTRUKTIONEN			
391	Baustelleneinrichtung			
392	Gerüste			
393	Sicherungsmaßnahmen			
394	Abbruchmaßnahmen			
395	Instandsetzungen			
396	Materialentsorgung			
397	Zusätzliche Maßnahmen			
398	Provisorische Baukonstruktionen			
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 390</b>			
	<b>SUMME 300 BAUWERK – BAUKONSTRUKTION</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> .05a
--------------------	----------------

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
300	BAUWERK - BAUKONSTRUKTION  Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach auszuschreibenden Gewerken, z. B. nach den Leistungsbereichen des Standardleistungsbuches (StLB).			
370	BAUKONSTRUKTIVE EINBAUTEN			
371	Allgemeine Einbauten			
372	Besondere Einbauten			
379	Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 370</b>			
380	GRUNDKONSTRUKTIONEN			
	002 Erdarbeiten			
	006 Verbau-, Ramm-, Einpreßarbeiten			
	008 Wasserhaltungsarbeiten			
	010 Dränarbeiten			
	012 Mauerarbeiten			
	013 Betonarbeiten			
	014 Naturwerkstein- und Betonwerksteinarbeiten			
	016 Zimmer- und Holzbauarbeiten			
	017 Stahlbauarbeiten			
	018 Abdichtungsarbeiten, Bauwerkstrockenlegung			
	020 Dachdeckungsarbeiten			
	021 Dachabdichtungsarbeiten			
	022 Klempnerarbeiten			
	023 Putz- und Stuckarbeiten, Wärmedämmsysteme			
	024 Fliesen- und Plattenarbeiten			
	025 Estricharbeiten			
	026 Fenster, Außentüren			
	027 Tischlerarbeiten			
	028 Parkett- und Holzpflasterarbeiten			
	ÜBERTRAG			

Bauwerke/Baukörper

**M6** .06a

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
	ÜBERTRAG			
	029 Beschlagarbeiten			
	030 Rolladenarbeiten			
	031 Metallbauarbeiten			
	032 Verglasungsarbeiten			
	034 Maler- und Lackierarbeiten, Beschichtungen			
	035 Korrosionsschutzarbeiten			
	036 Bodenbelagsarbeiten			
	037 Tapezierarbeiten			
	039 Trockenbauarbeiten			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 380</b>			

Bauwerke/Baukörper

**M6** .07a

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
390	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR BAUKONSTRUKTIONEN			
391	Baustelleneinrichtung			
392	Gerüste			
393	Sicherungsmaßnahmen			
394	Abbruchmaßnahmen			
395	Instandsetzungen			
396	Materialentsorgung			
397	Zusätzliche Maßnahmen			
398	Provisorische Baukonstruktionen			
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 390</b>			
	<b>SUMME 300 BAUWERK – BAUKONSTRUKTION</b>			

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
410	ABWASSER-, WASSER-, GASANLAGEN			
411	Abwasseranlagen			
412	Wasseranlagen			
413	Gasanlagen			
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 410</b>			
420	WÄRMEVERSORGUNGSANLAGEN			
421	Wärmeerzeugungsanlagen			
422	Wärmeverteilnetze			
423	Raumheizflächen			
429	Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 420</b>			
430	LUFTTECHNISCHE ANLAGEN			
431	Lüftungsanlagen			
432	Teilklimaanlagen			
433	Klimaanlagen			
434	Kälteanlagen			
439	Lufttechnische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 430</b>			

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
440	<b>STARKSTROMANLAGEN</b>			
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen			
442	Eigenstromversorgungsanlagen			
443	Niederspannungsschaltanlagen			
444	Niederspannungsinstallationsanlagen			
445	Beleuchtungsanlagen			
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen			
449	Starkstromanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 440</b>			
450	<b>FERNMELDE- UND INFORMATIONSTECHNISCHE ANLAGEN</b>			
451	Telekommunikationsanlagen			
452	Such- und Signalanlagen			
453	Zeitdienstanlagen			
454	Elektroakustische Anlagen			
455	Fernseh- und Antennenanlagen			
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen			
457	Übertragungsnetze			
459	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 450</b>			
460	<b>FÖRDERANLAGEN</b>			
461	Aufzugsanlagen			
462	Fahrtreppen, Fahrsteige			
463	Befahranlagen			
464	Transportanlagen			
465	Krananlagen			
469	Förderanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 460</b>			

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
470	NUTZUNGSSPEZIFISCHE ANLAGEN			
471	Küchentechnische Anlagen			
472	Wäscherei- und Reinigungsanlagen			
473	Medienversorgungsanlagen			
474	Medizin- und labortechnische Anlagen			
475	Feuerlöschanlagen			
476	Badetechnische Anlagen			
477	Prozesswärme-, -kälte- und -luftanlagen			
478	Entsorgungsanlagen			
479	Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 470</b>			
480	GEBÄUDEAUTOMATION			
481	Automationssysteme			
482	Schaltschränke			
483	Management- und Bedieneinrichtungen			
484	Raumautomationssysteme			
485	Übertragungsnetze			
489	Gebäudeautomation, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 480</b>			

Bauwerke/Baukörper

**M6** .11

	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
490	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
499	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 490</b>			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN</b>			

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
500	AUSSENANLAGEN		
510	GELÄNDEFLÄCHEN		
511	Oberbodenarbeiten		
512	Bodenarbeiten		
519	Geländeflächen, Sonstiges		
	<b>SUMME 510</b>		
520	BEFESTIGTE FLÄCHEN		
521	Wege		
522	Straßen		
523	Plätze, Höfe		
524	Stellplätze		
525	Sportplatzflächen		
526	Spielplatzflächen		
527	Gleisanlagen		
529	Befestigte Flächen, Sonstiges		
	<b>SUMME 520</b>		

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
530	<b>BAUKONSTRUKTIONEN IN DEN AUSSENANLAGEN</b>		
531	Einfriedungen		
532	Schutzkonstruktionen		
533	Mauern, Wände		
534	Rampen, Treppen, Tribünen		
535	Überdachungen		
536	Brücken, Stege		
537	Kanal- und Schachtbauanlagen		
538	Wasserbauliche Anlagen		
539	Baukonstruktionen in Außenanlagen, Sonstiges		
	<b>SUMME 530</b>		
540	<b>BAUKONSTRUKTIONEN IN DEN AUSSENANLAGEN</b>		
541	Abwasseranlagen		
542	Wasseranlagen		
543	Gasanlagen		
544	Wärmeversorgungsanlagen		
545	Lufttechnische Anlagen		
546	Starkstromanlagen		
547	Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen		
548	Nutzungsspezifische Anlagen		
549	Technische Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges		
550	<b>EINBAUTEN IN AUSSENANLAGEN</b>		
551	Allgemeine Einbauten		
552	Besondere Einbauten		
559	Einbauten in Außenanlagen, Sonstiges		
	<b>SUMME 550</b>		

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
560	WASSERFLÄCHEN		
561	Abdichtungen		
562	Bepflanzungen		
569	Wasserflächen, Sonstiges		
	<b>SUMME 560</b>		
570	PFLANZ- UND SAATFLÄCHEN		
571	Oberbodenarbeiten		
572	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung		
573	Sicherungsbauweisen		
574	Pflanzen		
575	Rasen und Ansaaten		
576	Begrünung unbebauter Flächen		
579	Pflanz- und Saatflächen, Sonstiges		
	<b>SUMME 570</b>		
590	SONSTIGE AUSSENANLAGEN		
591	Baustelleneinrichtung		
592	Gerüste		
593	Sicherungsmaßnahmen		
594	Abbruchmaßnahmen		
595	Instandsetzungen		
596	Materialentsorgung		
597	Zusätzliche Maßnahmen		
598	Provisorische Außenanlagen		
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, Sonstiges		
	<b>SUMME 590</b>		
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN</b>		

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
600	AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE		
610	AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE		
611	Allgemeine Ausstattung		
612	Besondere Ausstattung		
619	Ausstattung, Sonstiges		
	<b>SUMME 610</b>		
620	KUNSTWERKE		
621	Kunstobjekte		
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks		
623	Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen		
629	Kunstwerke, Sonstiges		
	<b>SUMME 620</b>		
	<b>SUMME 600 AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE</b>		

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
700	BAUNEBENKOSTEN		
710	BAUHERRENAUFGABEN		
711	Projektleitung		
712	Bedarfsplanung		
713	Projektsteuerung		
719	Bauherrenaufgaben, Sonstiges		
	<b>SUMME 710</b>		
720	VORBEREITUNG DER OBJEKTPLANUNG		
721	Untersuchungen		
722	Wertermittlungen		
723	Städtebauliche Leistungen		
724	Landschaftsplanerische Leistungen		
725	Wettbewerbe		
729	Vorbereitung der Objektplanung, Sonstiges		
	<b>SUMME 720</b>		
730	ARCHITEKTEN- UND INGENIEURLEISTUNGEN		
731	Gebäudeplanung		
732	Freianlagenplanung		
733	Planung der Raum bildenden Ausbauten		
734	Planung der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen		
735	Tragwerksplanung		
736	Planung der technischen Ausrüstung		
739	Architekten- und Ingenieurleistungen, Sonstiges		
	<b>SUMME 730</b>		

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
740	<b>GUTACHTEN UND BERATUNG</b>		
741	Thermische Bauphysik		
742	Schallschutz und Raumakustik		
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau		
744	Vermessung		
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik		
746	Brandschutz		
747	Sicherheits- und Gesundheitsschutz		
748	Umweltschutz, Altlasten		
749	Gutachten und Beratung, Sonstiges		
	<b>SUMME 740</b>		
750	<b>KÜNSTLERISCHE LEISTUNGEN</b>		
751	Kunstwettbewerbe		
752	Honorare		
759	Künstlerische Leistungen, Sonstiges		
	<b>SUMME 750</b>		
770	<b>ALLGEMEINE BAUNE BENKOSTEN</b>		
771	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen		
772	Bewirtschaftungskosten		
773	Bemusterungskosten		
774	Betriebskosten nach der Abnahme		
775	Versicherungen		
779	Allgemeine Baunebenkosten, Sonstiges		
	<b>SUMME 770</b>		

Bauwerke/Baukörper

**M6** .18

	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
790	SONSTIGE BAUNE BENKOSTEN		
791	Leistungen des Bauamtes		
799	Sonstige Baunebenkosten, Sonstiges		
	<b>SUMME 790</b>		
	<b>SUMME 700 BAUNE BENKOSTEN</b>		

**Kostenberechnung****Anmerkungen zu Muster M6****Kostengliederung**

Die DIN 276-1:2008-12 ist zu beachten; sämtliche Kosten sind einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer anzugeben.

Kosten, die durch außergewöhnliche Bedingungen des Standorts (z. B. Gelände, Baugrund, Umgebung), durch besondere Umstände des Bauprojekts oder durch Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerks verursacht werden, sind bei den betreffenden Kostengruppen als Besondere Kosten auszuweisen (vgl. DIN 276-1:2008-12).

In der 1. Ebene der Kostengliederung werden die Gesamtkosten in die folgenden sechs Kostengruppen gegliedert:

<b>200</b>	Herrichten und Erschließen
<b>300</b>	Bauwerk – Baukonstruktionen
<b>400</b>	Bauwerk – Technische Anlagen
<b>500</b>	Außenanlagen
<b>600</b>	Ausstattung und Kunstwerke
<b>700</b>	Baunebenkosten.

Bei weiterer Unterteilung in die Kostengruppen der 2. und 3. Ebene können die Kosten ausführungorientiert nach den Leistungsbereichen des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (StLB) gegliedert werden. Diese Gliederung kann entsprechend der Weiterentwicklung des StLB angepasst werden.

**NACHTRAG  
ZUR HU-BAU**

**M6** .NTR

Baumaßnahme :

Indexberechnung :

EPL/Kap/Titel : / /

Zeitpunkt Festsetzung HU-Bau : Index (Basisjahr 20 ):

1. Nachtrag

Zeitpunkt Nachtrag HU-Bau : Index (Basisjahr 20 ):

% der Gesamtkosten sind durch Ausschreibung nachgewiesen

Indexsteigerung :

		Haushaltsunterlage-Bau			Veränderungen gegenüber Haushaltsunterlage				
KG	Leistungen nach Kostengruppen	Festgesetzte Kosten einschließlich Nachträge	Ausgeschriebener bzw. vergebener Anteil aus Spalte 3	Noch nicht ausgeschrieben bzw. vergebener Anteil aus Spalte 3 5 = 3 - 4	Lohn- und Material-Preissteigerung von HU-Bau-Anteil aus Spalte 4	Lohn- und Material-Preissteigerung von HU-Bau-Anteil aus Spalte 5	Baulich bedingte Massen- u. Ausführungsänderungen	Zusätzliche Nutzerforderung mit Zustimmung des Nutzerressorts	Summe Neu 10=3+6+7+8+9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
200	Herrichten u. Erschließen								
300	Bauwerk – Baukonstruktion								
400	Bauwerk – Techn. Anlagen								
500	Außenanlagen								
600	Ausstattung u. Kunstwerke								
<b>Zwischensumme</b>									
700	Baunebenkosten								
<b>Zur Aufrundung</b>									
<b>Gesamt</b>									



Bauwerke/Baukörper

**M6** AWG.02

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	Herrichten		
220	Öffentliche Erschließung		
230	Nichtöffentliche Erschließung		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (AWG)</b>		
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN		
		Kosten	Besondere Kosten
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
490	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen		
	ZWISCHENSUMME		
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (AWG)</b>		
500	AUSSENANLAGEN		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
590	Sonstige Außenanlagen		
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (AWG)</b>		
	<b>GESAMTKOSTEN (AWG)</b>		

Bauwerke/Baukörper

**M6** AWG.03

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	HERRICHTEN		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
219	Herrichten, Sonstiges		
	<b>SUMME 210</b>		
220	ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
221	Abwasserentsorgung		
222	Wasserversorgung		
223	Gasversorgung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 220</b>		
230	NICHTÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
231	Abwasserentsorgung		
232	Wasserversorgung		
233	Gasversorgung		
239	Nichtöffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 230</b>		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (AWG)</b>		

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN  Euro	BESOND. KOSTEN  Euro	GESAMT- BETRÄGE  Euro																								
400	BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN																											
410	ABWASSER, WASSER, GASANLAGEN																											
411	Abwasseranlagen Abwasserleitungen Anschluss-, Fall-, Sammelleitungen Abläufe Wärme- und Schalldämmung Hebeanlagen Abwasserbehandlungsanlagen Abwassersammelanlagen ZWISCHENSUMME SUMME 411	<table border="1"> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> </table>													<table border="1"> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> </table>													
412	Wasseranlagen Rohrleitungen und Armaturen Wärmedämmung Sanitärobjekte Wassergewinnungs- u. -aufbereitungsanlagen Druckerhöhungsanlagen Dezentrale Wassererwärmer Hygienegerät ZWISCHENSUMME SUMME 412	<table border="1"> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> </table>													<table border="1"> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> <tr><td></td></tr> </table>													

Bauwerke/Baukörper

**M6** AWG.05

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
413	<b>Gasanlagen</b>			
	Gasleitungen			
	Armaturen			
	Gaslagerungs- und -erzeugungsanlagen			
	Übergabestationen			
	Druckregelanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 413</b>			
419	<b>Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges</b>			
	Installationsblöcke			
	Sanitärzellen			
	Regenwassernutzungsanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 419</b>			
	<b>SUMME 410</b>			
490	<b>SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN</b>			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
499	Sonstige Maßn. für technische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 490</b>			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (AWG)</b>			

Bauwerke/Baukörper

**M6** AWG.06

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
500	AUSSENANLAGEN		
540	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN		
541	Abwasseranlagen		
	Kläranlagen		
	Oberflächen-, Bauwerksentwässerungsanlagen		
	Sammelgruben, Abscheider		
	Hebeanlagen, Versickerungsanlagen		
	SUMME 541		
542	Wasseranlagen		
	Wassergewinnungsanlagen		
	Wasserversorgungsnetze		
	Hydrantenanlagen		
	Druckerhöhungs-, Beregnungsanlagen		
	SUMME 542		
543	Gasanlagen		
	Gasversorgungsnetze		
	Flüssiggasanlagen		
	SUMME 543		
549	Techn. Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges		
	SUMME 549		
	<b>SUMME 540</b>		

Bauwerke/Baukörper

**M6** AWG.07

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
590	SONSTIGE AUSSENANLAGEN		
591	Baustelleneinrichtung		
592	Gerüste		
593	Sicherungsmaßnahmen		
594	Abbruchmaßnahmen		
595	Instandsetzungen		
596	Materialentsorgung		
597	Zusätzliche Maßnahmen		
598	Provisorische Außenanlagen		
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen		
	<b>SUMME 590</b>		
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (AWG)</b>		



Bauwerke/Baukörper

**M6** ELT.02

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN			
210	Herrichten			
220	Öffentliche Erschließung			
230	Nichtöffentliche Erschließung			
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (ELT)</b>			
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
440	Starkstromanlagen			
450	Fernmelde- und informationstechn. Anlagen			
490	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (ELT)</b>			
500	AUSSENANLAGEN			
540	Technische Anlagen in Außenanlagen			
590	Sonstige Außenanlagen			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (ELT)</b>			
	<b>GESAMTKOSTEN (ELT)</b>			

Bauwerke/Baukörper

**M6** ELT.03

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	HERRICHTEN		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
219	Herrichten, Sonstiges		
	<b>SUMME 210</b>		
220	ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
225	Stromversorgung		
226	Telekommunikation		
227	Verkehrerschließung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 220</b>		
230	NICHTÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
235	Stromversorgung		
236	Telekommunikation		
237	Verkehrerschließung		
239	Nichtöffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 230</b>		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (ELT)</b>		

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
440	STARKSTROMANLAGEN			
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen			
	Schaltanlagen, Transformatoren			
	Kabel			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 441			
442	Eigenstromversorgungsanlagen			
	Stromerzeugungsaggregate			
	USV-/ZSV-Anlagen			
	Zentrale Batterieanlagen			
	Photovoltaische Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 442			
443	Niederspannungsschaltanlagen			
	Niederspannungshauptverteiler			
	Blindstromkompensationsanlagen			
	Maximumüberwachungsanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 443			

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
444	Niederspannungsinstallationsanlagen			
	Stockwerks- und Unterverteilungen			
	Haupt- und Steigleitungen			
	Stromkreis- und sonstige Leitungen			
	Installationsgeräte			
	Verlegesysteme			
	Zusätzliche Brandschutzmaßnahmen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 444			
445	Beleuchtungsanlagen			
	Ortsfeste Leuchten			
	Sicherheitsbeleuchtung			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 445			
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen			
	Äußere Blitzschutzanlage			
	Innerer Blitz- und Überspannungsschutz			
	Erdungsanlage, Potentialausgleichsanlage			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 446			
449	Starkstromanlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 449			
	<b>SUMME 440</b>			

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
450	FERNMELDE- UND INFORMATIONSTECHNISCHE ANLAGEN			
451	Telekommunikationsanlagen			
	Zentraleinheit, Server, Endgeräte			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 451			
452	Such- und Signalanlagen			
	Personenrufanlage			
	Lichtruf- und Klingelanlagen			
	Türsprech- und Türöffneranlagen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 452			
453	Zeitdienstanlagen			
	Uhrenanlagen			
	Zeiterfassungsanlagen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 453			
454	Elektroakustische Anlagen			
	Beschallungsanlagen			
	Konferenz- und Dolmetscheranlagen			
	Gegen- und Wechselsprechanlagen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 454			

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
455	Fernseh- und Antennenanlagen			
	Fernsehtechnische Anlagen und Geräte			
	Sende- und Empfangsantennen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 455			
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen			
	Brandmeldeanlagen			
	Überfall-, Einbruchmeldeanlagen			
	Wächterkontrollanlagen			
	Zugangskontrollanlagen			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
SUMME 456				
457	Übertragungsnetze			
	Verteiler, Kabel, Leitungen			
	ZWISCHENSUMME			
SUMME 457				
459	FERNMELDE- UND INFORMATIONSTECHNISCHE ANLAGEN, SONSTIGES			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 459			
<b>SUMME 450</b>				

Bauwerke/Baukörper

**M6** ELT.08

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
490	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
499	Sonstige Massnahmen für techn. Anlagen			
	<b>SUMME 490</b>			
<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (ELT)</b>				

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
500	AUSSENANLAGEN			
540	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN			
546	Starkstromanlagen			
	Stromversorgungsanlagen und -netze			
	Außenbeleuchtung einschl. Maste und Netze			
	SUMME 546			
547	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen			
	Leitungsnetze			
	Beschallungs- und Zeitdienstanlagen			
	Verkehrssignalanlagen, Parkleitsysteme			
	Objektsicherungsanlagen			
	SUMME 547			
549	Technische Anlagen in Außenanlagen			
	SUMME 549			
	<b>SUMME 540</b>			
590	SONSTIGE AUSSENANLAGEN			
591	Baustelleneinrichtung			
592	Gerüste			
593	Sicherungsmaßnahmen			
594	Abbruchmaßnahmen			
595	Instandsetzungen			
596	Materialentsorgung			
597	Zusätzliche Maßnahmen			
598	Provisorische technische Anlagen			
599	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen			
	<b>SUMME 590</b>			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (ELT)</b>			



Bauwerke/Baukörper

**M6** WWR.02

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	Herrichten		
220	Öffentliche Erschließung		
230	Nichtöffentliche Erschließung		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (WWR)</b>		
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN		
		Kosten	Besondere Kosten
420	Wärmeversorgungsanlagen		
430	Lufttechnische Anlagen		
490	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen		
	ZWISCHENSUMME		
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (WWR)</b>		
500	AUSSENANLAGEN		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
590	Sonstige Außenanlagen		
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (WWR)</b>		
	<b>GESAMTKOSTEN (WWR)</b>		

Bauwerke/Baukörper

**M6** WWR.03

NR.	KOSTENGRUPPEN	TEIL- BETRÄGE Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN		
210	Herrichten		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
219	Herrichten, Sonstiges		
	<b>SUMME 210</b>		
220	ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
224	Fernwärmeversorgung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 220</b>		
230	NICHTÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG		
234	Fernwärmeversorgung		
239	Nichtöffentliche Erschließung, Sonstiges		
	<b>SUMME 230</b>		
	<b>SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN (WWR)</b>		

Bauwerke/Baukörper

**M6** WWR.04

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
420	WÄRMEVERSORGUNGSANLAGEN			
421	Wärmeerzeugungsanlagen			
	Brennstoffversorgung			
	Wärmeübergabestationen			
	Wärmeerzeugung, Ausdehnungsgefäße			
	Zentrale Wassererwärmungsanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 421			
422	Wärmeverteilernetze			
	Pumpen, Verteiler, Armaturen			
	Rohrleitungen			
	Wärmedämmung			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 422			

Bauwerke/Baukörper

**M6** WWR.05

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
423	Raumheizflächen			
	Heizkörper			
	Flächenheizsysteme			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 423			
429	Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges			
	Schornsteine			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 429			
	<b>SUMME 420</b>			

Bauwerke/Baukörper

**M6** WWR.06

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
430	LUFTECHNISCHE ANLAGEN			
431	Lüftungsanlagen			
	Luftleitungen			
	Einbauteile			
	Brandschutz			
	Wärmedämmung			
	Geräte			
	Wärmerückgewinnungsanlagen (WRG)			
	Mechanische Entrauchungsanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 431			
432	Teilklimaanlagen			
	Luftleitungen			
	Einbauteile			
	Brandschutz			
	Wärmedämmung			
	Geräte			
	WRG-Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 432			

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
433	Klimaanlagen			
	Luftleitungen			
	Einbauteile			
	Brandschutz			
	Wärmedämmung			
	Geräte			
	WRG-Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	SUMME 433			
434	Kälteanlagen			
	Rohrleitungen			
	Pumpen, Verteiler, Armaturen			
	Wärmedämmung			
	Kälteerzeugungs-/Rückkühlanlagen			
	WRG-Anlagen			
	Kältespeicher			
	ZWISCHENSUMME			
SUMME 434				
439	Lufttechnische Anlagen, Sonstiges			
	Lüftungsdecken			
	Kühldecken			
	Installationsdoppelböden			
	ZWISCHENSUMME			
SUMME 439				
	<b>SUMME 430</b>			

Bauwerke/Baukörper

**M6** WWR.08

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
490	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
499	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (WWR)</b>				

Bauwerke/Baukörper		<b>M6</b> WWR.09		
NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
500	AUSSENANLAGEN			
540	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN			
544	Wärmeversorgungsanlagen			
	Wärmeerzeugungsanlagen			
	Wärmeversorgungsnetze			
	Freiflächen- und Rampenheizungen			
	SUMME 544			
545	Lufttechnische Anlagen			
	Außenluftansaugung, Fortluftausblasung			
	Kälteversorgung			
	Erdwärmetauscher			
	SUMME 545			
549	Technische Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges			
	SUMME 549			
	<b>SUMME 540</b>			
590	SONSTIGE AUSSENANLAGEN			
591	Baustelleneinrichtung			
592	Gerüste			
593	Sicherungsmaßnahmen			
594	Abbruchmaßnahmen			
595	Instandsetzungen			
596	Materialentsorgung			
597	Zusätzliche Maßnahmen			
598	Provisorische Maßnahmen			
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen			
	<b>SUMME 590</b>			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (WWR)</b>			



Bauwerke/Baukörper

**M6** FÖA.02

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
460	FÖRDERANLAGEN			
460	Förderanlagen			
	<b>GESAMTKOSTENFÖRDERANLAGEN</b>			
460	FÖRDERANLAGEN			
461	Aufzugsanlagen			
	Personenaufzug Nr.			
	Personenaufzug Nr.			
	Lastenaufzug Nr.			
	ZWISCHENSUMME			
462	Fahrtreppen, Fahrsteige			
463	Befahranlagen			
464	Transportanlagen			
	AWT-Anlage			
	Aktentransportanlagen			
	Rohrpostanlagen			
	ZWISCHENSUMME			
465	Krananlagen einschließlich Hebezeuge			
469	Förderanlagen, Sonstiges			
	Hebebühnen			
	<b>SUMME 460</b>			

Bauwerke/Baukörper	<b>M6</b> FÖA.03
--------------------	------------------

BRI	NF <sup>*)</sup>		
<b>Technische Angaben zu Aufzügen</b>			
1	Aufzugs-Nr. / Aufzugsgruppe		
2	Aufzugsart		
3	Tragkraft	kg/Pers.	
4	Förderhöhe	m	
5	Betriebs-/Einfahrgeschwindigkeit	m/s	
6	Fahrschacht-Breite-Tiefe	mm	
7	Fahrkorb-Breite-Tiefe	mm	
8	Zahl der Haltestellen	Fahrschachtüren	
9	Türen-Breite-Höhe	mm	
10	Bauart der Schachttüren		
11	Bauart der Fahrkorbtüren		
12	Betätigung der Türen		
13	Antriebsart		
14	Lage des Triebwerks		
15	Art der Steuerung		
16	Fahrtzahl je Stunde		
17	Besondere Ausstattung		
<sup>*)</sup> Entspricht Summe der Grundflächen mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tab. 1, Nr. 1–Nr. 6			



Bauwerke/Baukörper

**M6** NAG.02

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
470	Nutzungsspezifische Anlagen			
480	Gebäudeautomation			
490	Sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (NAG)</b>			
500	AUSSENANLAGEN			
540	Technische Anlagen in Außenanlagen			
590	Technische Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (NAG)</b>			
	<b>GESAMTKOSTEN (NAG)</b>			

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
400	BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN			
470	NUTZUNGSSPEZIFISCHE ANLAGEN			
471	Küchentechnische Anlagen			
472	Wäscherei und Reinigungsanlagen			
473	Medienversorgungsanlagen			
474	Medizin- und labortechnische Anlagen			
475	Feuerlöschanlagen			
	Sprinkleranlagen			
	Gaslöschanlagen			
	Löschwasserleitungen			
	Wandhydranten			
	Handfeuerlöscher			
	ZWISCHENSUMME 475			
476	Badetechnische Anlagen			
477	Prozesswärme-, -kälte- und -luftanlagen			
478	Entsorgungsanlagen			
479	Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 470</b>			
480	GEBÄUDEAUTOMATION			
481	Automationssysteme			
482	Schaltschränke			
483	Management- und Bedieneinrichtungen			
484	Raumautomationssysteme			
485	Übertragungsnetze			
489	Gebäudeautomation, Sonstiges			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 480</b>			

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
490	SONSTIGE MASSNAHMEN FÜR TECHNISCHE ANLAGEN			
491	Baustelleneinrichtung			
492	Gerüste			
493	Sicherungsmaßnahmen			
494	Abbruchmaßnahmen			
495	Instandsetzungen			
496	Materialentsorgung			
497	Zusätzliche Maßnahmen			
498	Provisorische technische Anlagen			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 490</b>			
	<b>SUMME 400 BAUWERK – TECHNISCHE ANLAGEN (NAG)</b>			
500	AUSSENANLAGEN			
540	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN			
548	Nutzungsspezifische Anlagen			
	Medienversorgungsanlagen			
	Tankstellenanlagen			
	Badetechnische Anlagen			
	Leitungsgebundene Abfallentsorgung			
	SUMME 548			
549	TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN, SONSTIGES			
	SUMME 549			
	ZWISCHENSUMME			
	<b>SUMME 540</b>			

Bauwerke/Baukörper

**M6** NAG.05

NR.	KOSTENGRUPPEN	KOSTEN Euro	BESOND. KOSTEN Euro	GESAMT- BETRÄGE Euro
590	<b>SONSTIGE AUSSENANLAGEN</b>			
591	Baustelleneinrichtung			
592	Gerüste			
593	Sicherungsmaßnahmen			
594	Abbruchmaßnahmen			
595	Instandsetzungen			
596	Materialentsorgung			
597	Zusätzliche Maßnahmen			
598	Provisorische Aussenanlagen			
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen			
	<b>SUMME 590</b>			
	<b>SUMME 500 AUSSENANLAGEN (NAG)</b>			

KAP.	TIT.	<div style="text-align: right;"><b>ERLÄUTERUNGSBERICHT M7 .01</b></div> <input type="checkbox"/> KLEINE BAUMASSNAHME <input type="checkbox"/> GROSSE BAUMASSNAHME <input type="checkbox"/> HU-BAU <input type="checkbox"/> NACHTRAG <input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/>
(Bezeichnung der Baumaßnahme)		

MITTELBEDARF	Ausgabemittel	Verpflichtungsermächtigungen
1. Jahr	Euro	Euro
2. Jahr	Euro	Euro
3. Jahr	Euro	Euro
4. Jahr und folgende Jahre	Euro	Euro

AUFGESTELLT:	
	(Bauamt, Ort, Datum, Unterschrift)

EINVERSTANDEN:	
	(Nutzende Verwaltung, Ort, Datum, Unterschrift)

Bauwerke/Baukörper	<b>ENERGETISCHE KENNDATEN</b>	<b>M7</b> .EKD
--------------------	-----------------------------------	----------------

**Gebäudespezifische energetische Kenndaten**

Energiebezugsfläche für Nichtwohngebäude (lt. EnEV): beheizte bzw. gekühlte Netto-Grundfläche NGF		m <sup>2</sup>
Energiebezugsfläche für Wohngebäude (lt. EnEV): beheizte bzw. gekühlte Gebäudenutzfläche A <sub>n</sub>		m <sup>2</sup>
Hauptnutzfläche HNF *		m <sup>2</sup>
Bruttorauminhalt BRI		m <sup>3</sup>
Beheiztes bzw. gekühltes Volumen V <sub>e</sub> (nach EnEV)		m <sup>3</sup>

Gesamtbedarf Wärme, Kälte, elektr. Leistung		(kW)
Norm- Wärmebedarf / Heizlast (DIN 4701)**	Q <sub>N</sub>	
Wärmebedarf / Heizleistung für RLT - Anl. (V= m <sup>3</sup> /s)	Q <sub>LA</sub>	
Kühllast nach VDI 2078	Q <sub>k</sub>	
Bedarf an elektr. Leistung	P	

Spezifischer Bedarf Wärme, Kälte, elektr. Leistung		(W/m <sup>2</sup> )		(W/m <sup>2</sup> )
Spez. Wärmebedarf / Spez. Heizlast	Q <sub>N</sub> : NF 1-6		Q <sub>N</sub> : NGF	
Spez. Wärmebedarf / Spez. Heizlast für RLT Anl.***	Q <sub>LA</sub> : NF 1-6		Q <sub>LA</sub> : NGF	
Spezifische Kühllast ***	Q <sub>K</sub> : NF 1-6		Q <sub>K</sub> : NGF	
Spezifischer Bedarf an elektr. Leistung	P : NF 1-6		P : NGF	

Primärenergiebedarf Q <sub>p</sub>		kWh/a
Spez. Primärenergiebedarf (vorhanden)		
Nichtwohngebäude	Q <sub>p</sub> : NGF	kWh/m <sup>2</sup> a
Wohngebäude	Q <sub>p</sub> : A <sub>n</sub>	kWh/m <sup>2</sup> a
Spez. Primärenergiebedarf		
Referenzgebäude (Nichtwohngebäude)		kWh/m <sup>2</sup> a
max. zulässig nach EnEV (Wohngebäude)		kWh/m <sup>2</sup> a

\* Entspricht Summe der Grundflächen mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tab. 1, Nr. 1 - Nr. 6

\*\* Soweit für Räume nicht RLT-Anlagen vorgesehen sind.

\*\*\* Nur für Räume, für welche Lufterwärmung bzw. -kühlung vorgesehen ist.

<b>Erfüllung EEWärmeG</b>			
	Soll	Ist	Anteil
Solarthermie	15%		
Biomasse gasförmig	30%		
Biomasse flüssig/fest	50%		
Geothermie/ Umweltwärme	50%		
Ersatzmaßnahmen:			
Abwärmenutzung	50%		
Kraft-Wärme-Kopplung	50%		
EnEV	-15%		
Wärmenetze	100%		
<b>Prüfsumme</b>	<b>100%</b>		
<input type="checkbox"/> Keine Nutzungspflicht gem. § 4 EEWärmeG	<input type="checkbox"/>	Deckung durch Anlagen anderer Gebäude oder liegenschaftseigener Wärmenetze	

Bauwerke/Baukörper	<b>BAUNUTZUNGS KOSTEN</b>			<b>M7</b> .BNK
--------------------	-------------------------------	--	--	----------------

<b>Planungsdaten (DIN 277)</b>							
NF <sup>1)</sup> :	m <sup>2</sup>	BGFa :	m <sup>2</sup>	BRla :	m <sup>3</sup>	Gradtage :	Kd
Wärmeleistung :			MW	Elektr. Anschlussleistung :			kW

<b>Baunutzungskosten</b>									
1	2	3	4	5		6		7	8
Kostengruppen nach DIN 18960		Verbr. / Jahr	Kost. / Einh.	Kosten Fremdvergaben		Vollkosten Eigenleistungen		Verbr. / NF <sup>1)</sup>	Kosten / NF <sup>1)</sup>
	Einheit	(Einh. / a)	Euro / Einh.	(Euro / a)	(%)	(Euro / a)	(%)	(Einh./ (m <sup>2</sup> · a))	(Euro / (m <sup>2</sup> · a))
<b>200 Objektmanagementkosten</b>	-								
<b>300 Betriebskosten</b>									
311 Wasser	m <sup>3</sup>								
312-315 Wärme <sup>**)</sup>	MWh								
316 Strom <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Kälte	MWh								
317 Medien <sup>***)</sup>									
321 Abwasser	m <sup>3</sup>								
322 Abfall	-								
330 Gebäudereinigung ohne 333	-								
333 Fassadenreinigung	-								
340 Reinigung und Pflege Außenanlagen	-								
350 Bedienung Inspektion und Wartung	-								
360 Sicherheits- und Überwachungsdienste	-								
390 Betriebskosten, Sonstiges <sup>****)</sup>									
<b>300 Summe Betriebskosten</b>									
<b>400 Instandhaltungskosten (Bauunterhalt RLbau C)</b>									
<b>Baunutzungskosten KG 200-400</b>									

<sup>1)</sup> nach DIN 277-2:2005-02

<sup>\*\*)</sup> Energieart angeben

<sup>\*\*\*)</sup> Medien und Einheiten Angeben

<sup>\*\*\*\*)</sup> sonstige Betriebskosten erläutern

## Erläuterungsbericht

### Anmerkungen zu Muster M7

Der Erläuterungsbericht dient zur Beschreibung des Projekts und ist kurz gefasst aufzustellen. Er besteht aus einer Beschreibung des Entwurfs, der Erläuterung der einzelnen Kostengruppen gemäß DIN 276 und einem Zeitplan mit Angaben zum Haushaltsmittelbedarf.

#### Beschreibung des Entwurfs

Die Beschreibung des Entwurfs soll Angaben enthalten u. a. über Entwurfsidee, Entwurfsanforderung, äußere Gestaltung, Modul, Rastersystem, Installationsführung, Veränderbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten. Sie ist insbesondere zu ergänzen durch Erläuterungen zu den folgenden Punkten:

- Lage und Beschaffenheit des Baugrundstücks,
- Öffentliches Recht (z. B. Bebauungsplan, Bauordnung einschl. Brandschutz, örtliche Bausatzung, Arbeitsschutz u. a.),
- Privatrecht (z. B. Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte, Nachbarrecht),
- Erfüllung des Raumprogramms und besondere Anforderungen des Nutzers,
- Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung (Planungsrichtwerte nach Muster M10, Anlage 2),
- Energiekonzept: Erfüllung der Anforderungen aus der EnEV und dem EEWärmeG, Maßnahmen zur Energieeinsparung, Einsatz regenerativer Energien, Maßnahmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, Untersuchung der Variante Energieliefer-Contracting sowie ökologische Bauweisen (z. B. Regenwassernutzung),
- Verglasungsanteil der Fassaden mit Erläuterung der Wirtschaftlichkeit,
- Belange des barrierefreien Bauens mit Nachweis über die Einhaltung der rechtlichen und technischen Vorgaben

#### Erläuterung der Kostengruppen

Die Erläuterung der Kostengruppen ist entsprechend der Gliederung der Kostenberechnung (Muster M6) aufzubauen. Das Muster M7 ist zur Haushaltsunterlage-Bau und zum Nachtrag aufzustellen.

#### Zeitplan

Der Zeitplan muss mindestens Angaben über den Zeitraum, der voraussichtlich zur Aufstellung der AFU-Bau benötigt wird, und über die Gesamtbauzeit enthalten.

#### Haushaltsmittelbedarf

Der voraussichtliche Mittelbedarf ist auf dem Deckblatt darzustellen.



(Bezeichnung)

genehmigt durch:

(Zuständiges Staatsministerium; vorgesetzte Behörde)

mit Schreiben

(Datum) (Geschäftszeichen)

Termin :

am um

(Datum) (Uhrzeit)

Die Baumaßnahme wurde übergeben:

durch

(Bauamt)

an

(Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle)

Teilnehmer :

(als Vertreter des Bauamts)

(als Vertreter der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle)

Nach gemeinsamer Besichtigung der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass sie wie genehmigt ausgeführt worden ist.  
Die Bedienungsvorschriften für die technischen Anlagen wurden laut Geräteverzeichnis übergeben.

- Es wurden
- keine
- die in der Anlage aufgeführten  
Restarbeiten und Mängel festgestellt sowie Ergänzungsanträge angemeldet.

Nachdem es keine weiteren Bemerkungen gibt, wird die Übergabe um  
 Uhr abgeschlossen. Diese Niederschrift ist in  
 -facher Ausfertigung ausgestellt.

Anlagen:

- 1 Satz Entwurfs, Schalt-, und Leitungspläne (siehe RLBAU Abschnitt F 1.2)
- 1 Geräteverzeichnis
- 1 Verzeichnis der Verjährungsfristen für die Wahrnehmung von Mängelansprüchen

- Zusammenstellung der Restarbeiten bzw. Mängel
- Stück Abnahmebescheinigungen.



<b>Bewertung</b>		Kosten Euro
100 Grundstück	Fläche m <sup>2</sup>	
200 Herrichten und Erschließen		
300 Bauwerk – Baukonstruktionen	Bauart/-weise	
	Kosten	
	Besondere Kosten	
400 Bauwerk – Technische Anlagen	Kosten	
	Besondere Kosten	
500 Außenanlagen		
600 Ausstattung und Kunstwerke		
700 Baunebenkosten		
Aufrundung		
<b>GESAMTKOSTEN</b>		
<b>Bauablauf</b>		Datum
Baubeginn		
Bauübergabe		
Rechnungslegung		
Bemerkungen		

**Kostenflächenanteil (KFA)**

KFA01	KFA02	KFA03	KFA04	KFA05	KFA06
KFA07	KFA08	KFA09	TFa	VFHa <sup>*)</sup>	VFVa <sup>*)</sup>

**Flächen**

NF 1–6 <sup>**)</sup>	NF 7a <sup>****)</sup> (GES)	NFa	FFa	NGFa	BGFa
NF 1–6 b+c	NF 7a(KFZ)	NFb+c	VFa	NGFb+c	BGFb+c
NF 1–6 <sup>**) )</sup>	NF 7 <sup>****)</sup>	NF	KF	NGF	BGF

**Rauminhalt**

BRIa	BRIb	BRIc	BRI

**Verhältnisse Rauminhalt – Flächen**

BRIa : BGFa	BRIa : NF 1–6 <sup>**) )</sup>

**Kostenkennwerte (ohne Besondere Kosten) €/m<sup>2</sup> bzw. €/m<sup>3</sup>**

KG 300 : NF 1–6 <sup>**) )</sup>	KG 300 : BRIa	KG 400 : NF 1–6 <sup>**) )</sup>	KG 400 : BRIa

<sup>\*)</sup> H = horizontale bzw. V = vertikale Anteile der Verkehrsflächen

<sup>\*\*) )</sup> Entspricht HNF DIN 277 alt

<sup>\*\*\*\*)</sup> Entspricht NNF DIN 277 alt

## Objektbogen

### Anmerkungen zu Muster M9

Das Formblatt ist sowohl für die HU-Bau als auch für fertig gestellte Baumaßnahmen vom Bauamt vollständig auszufüllen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, so ist ein Formblatt für jedes Bauwerk auszufüllen.

Die Daten aus den Einzelformblättern je Bauwerk sind zu addieren und in das Formblatt für die Baumaßnahme einzutragen; dabei sind keine Verhältniswerte zu bilden.

### Kennzeichen der Fachdatenbank Hochbau

Die Vergabe ist entsprechend den Regelungen zur Fachdatenbank Hochbau vorzunehmen.

### Nutzungsart des Bauwerks (BWZ-Nr.)

Die Angaben sind dem Bauwerkszuordnungskatalog der RBBau (Quelle: Intranet Hochbau/Arbeitshilfen/RBBau) zu entnehmen.

### Gemeindeschlüssel

Die entsprechende Kennziffer ist dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (Quelle: Statistisches Bundesamt, siehe Intranet Hochbau) zu entnehmen.

### BAW – Bauart und Bauweise

Für die Bestimmung sind nur die Geschosse über dem Erdreich heranzuziehen; Geschosse im Erdreich nur dann, wenn keine anderen Geschosse vorhanden sind. Es gelten folgende Schlüsselzahlen:

Bauart:	1 Mauerwerksbau	Bauweise:	1 Ortbauweise
	2 Massenbetonbau		2 Fertigteilbauweise
	3 Stahlbetonskelettbau		3 Mischbauweise
	4 Großtafelbauweise		
	5 Raumzellenbau		
	6 Stahlskelettbau		
	7 Holzbau		

Es ist eine dreistellige Schlüsselzahl einzutragen. Die beiden ersten Ziffern stehen für die Bauart, die dritte für die Bauweise. Soweit nur eine Bauart vorkommt, ist als zweite Ziffer eine Null einzutragen. Beim Zusammentreffen mehrerer Bauarten ist die erste Stelle für die überwiegende, die zweite Stelle für die sekundäre Bauart zu verwenden.

### Kosten / Besondere Kosten

Sofern Kosten durch außergewöhnliche Bedingungen des Standorts (z. B. Gelände, Baugrund, Umgebung), durch besondere Umstände des Projektes oder durch Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerks verursacht werden, sollen diese Kosten bei den betreffenden Kostengruppen gesondert ausgewiesen werden (siehe auch M6).

**Kostenflächenarten (KFA)**

Unter Kostenflächenarten sind die Nutzflächen eines Gebäudes mit vergleichbaren technischen Aufwendungen zu verstehen. Die Anforderungen sind über den Nutzungskatalog zu ermitteln. Grundgerüst des Nutzungskatalogs sind die Nutzungscodes (NC). Durch sie werden einzelne Nutzungen innerhalb der Nettogrundfläche nach DIN 277 aufgrund ihrer Anforderungen unterschieden. Der vierstellige Code basiert auf DIN 277, Teil 2 sowie dem Raumnutzungsschlüssel der amtlichen Hochschulstatistik. Die vierte Stelle dient zur Unterscheidung von Raummerkmalen, die zu verschiedenen Kostenflächenarten (KFA) führen können.

Der Nutzungscode ist der RBBau / Muster 13 Anlage 2 (Quelle: Intranet Hochbau/Arbeitshilfen/RBBau) zu entnehmen.